

Vorwort für den Leitfaden zur Europawahl am 9. Juni 2024

Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

am 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Allein in Kassel haben rund 140.000 Menschen das Recht, ihre Stimme abzugeben und Politik so aktiv mitzugestalten.



Um einen reibungslosen Ablauf dieser Wahl zu ermöglichen, sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wie Sie unerlässlich. Sie bilden das Fundament der selbstorganisierten Wahl durch das Volk und sind daher die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens. Insgesamt werden fast 2.100 Helferinnen und Helfer am Wahltag im Kasseler Stadtgebiet für die Demokratie im Einsatz sein.

Mit Ihrem Einsatz sorgen Sie gemeinsam mit der Wahlbehörde dafür, dass die Menschen in Kassel ihre Stimme bei der Europawahl abgeben können. Dafür möchte ich Ihnen meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen.

Bei dieser Europawahl sind auch erstmals 16- und 17-Jährige in Hessen wahlberechtigt. Vielleicht sind davon bereits einige unter Ihnen und erleben direkt hautnah, worauf es bei einer demokratischen Wahl ankommt. Andere von Ihnen sind schon seit vielen Jahren mit dabei und bringen einen reichen Erfahrungsschatz in den Wahlvorstand mit ein.

Um Sie alle bestmöglich auf Ihre Aufgabe vorzubereiten, erhalten Sie nachfolgend einen Leitfaden, der anschaulich Antworten auf alle wichtigen Fragen rund um die Europawahl 2024 gibt.

Ich wünsche uns allen einen erfolgreichen Wahlsonntag!

Herzliche Grüße
Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Norbert Wett'.

Dr. Norbert Wett

Dezernent für Bürgerangelegenheiten, Soziales, Digitalisierung und Tourismus

Präambel

Bitte lesen Sie diesen Leitfaden vor dem Wahltag aufmerksam durch. Er bietet Ihnen eine Hilfestellung zur Ausübung Ihrer Aufgaben am Wahlsonntag und ergänzt die Hinweise aus den Schulungen. Sie erhalten zudem einen Überblick über die Rechte und Pflichten bei Ihrer wahlehrenamtlichen Tätigkeit. Damit soll der ordnungsgemäße Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Auszählung der Stimmzettel und die Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert werden.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird, soweit möglich, eine neutrale Bezeichnung verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten ansonsten für alle Geschlechter.

Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen oder Unklarheiten an uns zu wenden. Für mögliche Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen dankbar.

Wir wünschen Ihnen und uns einen problemlosen Wahlverlauf und bedanken uns herzlich für Ihren Einsatz bei der Europawahl 2024.

Ihre Wahlbehörde der Stadt Kassel

Symbolerläuterungen

Im Verlauf dieses Leitfadens werden Sie auf Symbole treffen, die folgende Bedeutungen haben:



sehr wichtiger Hinweis für alle Mitglieder des Wahlvorstands



Aufgabe, die besonders die Wahlvorstehenden zu beachten haben



Aufgabe, die besonders die Schriftführenden zu beachten haben



Checklisten zu den wesentlichen Teilschritten am Ende oder Anfang eines Kapitels, im Inhaltsverzeichnis durch dieses Symbol gekennzeichnet:

Wichtige Telefonnummern

Die Wahlbehörde ist bei Fragen und zur Ergebnismitteilung am Wahltag ab 7 Uhr unter der kostenfreien Rufnummer

 **0800 9245268**

zu erreichen.

Ab 18 Uhr werden Sie über diese Nummer direkt zur Ergebniserfassung weitergeleitet. Für alle anderen Fragen ab 18 Uhr können Sie von der Erfassung aus weitergeleitet werden oder die Wahlbehörde direkt unter

 **0561 787 8510**

anrufen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Wahlen-Lexikon	6
1.2	Schulungstermine.....	7
1.3	Feedback	7
1.4	Ausgabe der Wahlunterlagen.....	7
1.5	Prüfung der Wahlunterlagen.....	7
1.6	Treffen am Wahlsonntag und Schichteinteilung	8
1.7	Reisedienst.....	8
1.8	Verpflegung und Erfrischungsgeld.....	8
1.9	Wahlbezirke.....	8
1.10	Repräsentative Wahlbezirke.....	8
1.11	Wer ist wahlberechtigt?	9
1.12	Öffentlichkeit der Wahlhandlung - Wahlbeobachtende	9
2	Wahlvorstand: Zusammensetzung und Aufgaben	10
2.1	Allgemeine Hinweise und Aufgaben	10
2.2	Zusammensetzung des Wahlvorstands.....	10
2.3	Neutralität	10
2.4	Verschwiegenheitspflicht.....	10
2.5	Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit.....	10
2.6	Aufgaben der Wahlvorstehenden.....	11
2.7	Aufgaben der Schriftführenden.....	11
2.7.1	Anfertigen der Niederschrift	11
2.7.2	Wählerverzeichnis	11
2.8	Aufgaben der Beisitzenden.....	12
3	Vorbereitung der Wahlhandlung.....	12
3.1	Dienstbeginn	12
3.2	Prüfung der Anwesenheit.....	12
3.3	Vorbereitung des Wahlraums und Wahlmaterials	13
3.4	Vorbereitung der Wahlurne.....	13
3.5	Arbeitseinteilung	13
3.6	Belehrung über Pflichten	13
4	Wahlraum	14
4.1	Hausrecht im Wahlraum	14

4.2	Kennzeichnung zum Wahlraum.....	14
4.3	Anordnung der Tische, Wahlkabinen, Wahlurne usw.	14
4.4	Gesetzestexte und Aushänge im Wahlraum.....	15
4.5	Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung	15
4.6	Videoüberwachung am und im Wahllokal	16
4.7	<input checked="" type="checkbox"/> CHECKLISTE Herrichten des Wahlraums.....	16
5	Wählerverzeichnis	17
5.1	Systematik des Wählerverzeichnisses	17
5.2	Besondere Fälle im Zusammenhang mit dem Wählerverzeichnis.....	18
5.2.1	Wahlberechtigte Person wird nicht im Wählerverzeichnis gefunden.....	19
5.2.2	Person ist im Wählerverzeichnis fehlerhaft bezeichnet.....	19
5.2.3	Person will trotz bereits vorhandenem Stimmabgabevermerk wählen.....	19
5.2.4	Sperrvermerke für nachträglich ausgestellte Wahlscheine.....	19
6	Wahlhandlung.....	22
6.1	Meldung der Anzahl der Wählenden	22
6.2	Ausgabe der Stimmzettel.....	22
6.2.1	Ausgabe in repräsentative Wahlbezirke.....	23
6.3	Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels.....	23
6.3.1	Verbot des Fotografierens und Filmens von Stimmzetteln	23
6.4	Feststellen der Wahlberechtigung	24
6.5	Zulassung zur Stimmabgabe	24
6.6	Zurückweisung von Wählenden.....	25
6.6.1	Zurückweisungsgründe	25
6.6.2	Ablauf der Zurückweisung - Beschlussfassung.....	26
6.7	Wahlberechtigte mit Wahlschein oder rotem Wahlbrief bzw. Sperrvermerk „W“	26
6.7.1	Prüfung des Wahlscheins.....	27
6.7.2	Briefwahl in Urnenwahl umwandeln	28
6.8	Schluss der Wahlhandlung.....	28
6.9	<input checked="" type="checkbox"/> CHECKLISTE Wahlhandlung.....	29
7	Auszählung/Ergebnisermittlung	30
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> CHECKLISTE Auszählung.....	30
7.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes.....	30
7.3	Ermittlung der Anzahl der Wählenden	31
7.4	Übertragen der Wahlberechtigten	33
7.5	Stapelbildung	33

7.5.1	Stapel a).....	34
7.5.2	Stapel b)	34
7.5.3	Stapel c).....	35
7.6	Kontrolle der gebildeten Stapel	35
7.7	Stapel zählen und Ergebnisse eintragen	35
7.7.1	Zählen und Eintragen Stapel a)	35
7.7.2	Zählen und Eintragen Stapel b).....	36
7.7.3	Zählen und Eintragen Stapel c) – Beschlussfassung	36
7.8	Ermittlung des Gesamtergebnisses.....	38
7.8.1	Plausibilitätsprüfung.....	38
7.9	Besonderheiten bei der Auszählung / Nachzählung	38
7.10	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.....	39
7.11	Schnellmeldung und Ergebnisübermittlung	39
8	Abschlussarbeiten	40
8.1	Unterschreiben der Niederschrift.....	40
8.2	Verpacken der Wahlunterlagen	40
8.3	Wahllokal verlassen	42
8.4	Rückgabe der Wahlunterlagen.....	42
9	Anlagen	43
	Anlage 1 – Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel.....	44
	Anlage 2 – Wahlbenachrichtigung - Muster	50
	Anlage 3 – Wahlschein-Muster.....	52
	Anlage 4 – Wahl Niederschrift-Muster	53
	Anlage 5 – Schnellmeldung-Muster	68
10	Stichwortverzeichnis	70

1 Allgemeines

1.1 Wahlen-Lexikon

Beisitzende	Personen des Wahlvorstands, die Aufgaben nach Weisung der/des Wahlvorstehenden ausführen
Briefwahl	die Möglichkeit, anstatt in einem Wahllokal mit einem Wahlschein per Brief zu wählen
Erfrischungsgeld	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfende
Hilfsperson	Person, die eine/n körperlich beeinträchtigte/n Wählende/n bei dem Wahlvorgang unterstützt, muss das 16. Lebensjahr vollendet haben
Reisedienst	Unterstützung für den Wahlvorstand, liefert z.B. fehlende Unterlagen in die Wahllokale aus
Schnellmeldung	Teil der Niederschrift in der das Wahlergebnis festgestellt wird. Dieser Teil wird telefonisch an die Wahlbehörde gemeldet.
Schriftführende	Person des Wahlvorstands, die hauptsächlich die Niederschrift ausfüllt
Stimmabgabevermerk	Haken, die nach der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis gesetzt werden
Stimmzettel	amtlicher Zettel, auf dem die/der Wählende ihre/seine Stimme zur Wahl handschriftlich abgibt
Wahlbenachrichtigung	Information für die/den Wahlberechtigten über ihre/seine Eintragung in das Wählerverzeichnis
Wahlbezirk	von einer Stadt festgelegte organisatorische Einheit des Stadtgebiets
Wahlbrief	roter Umschlag, der <u>nur</u> zur Stimmenabgabe bei der Briefwahl genutzt wird, eine Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahllokal ist nicht zulässig
Wahlergebnis	Summe der abgegeben Stimmen einer Wahl bzw. eines Wahlbezirks
Niederschrift	Urkunde, die über die Zusammensetzung des Wahlvorstands, sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Auskunft gibt. Wird von der/dem Schriftführenden ausgefüllt.
Wählerverzeichnis	Verzeichnis, in dem alle wahlberechtigten Personen eines Wahlbezirkes eingetragen sind
Wahlpaket	Karton, in dem sich alle notwendigen Unterlagen zur Durchführung und Auszählung einer Wahl befinden
Wahlschein	Erhalten Wahlberechtigte auf Antrag. Ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Briefwahl. Inhaber/innen können damit am Wahltag auch in einem anderen Wahllokal ihres Wahlkreises ihre Stimme abgeben.
Wahlvorstand	Gremium aus ehrenamtlich Wahlhelfenden zur Durchführung von Wahlen
Wahlvorstehende	Person des Wahlvorstands, welche die Tätigkeiten zur Durchführung der Wahl leitet

1.2 Schulungstermine

Es ist uns wichtig, dass alle Wahlvorstände bestmöglich mit ihren Aufgaben vertraut sind. Deshalb bieten wir den Wahlvorstehenden, den Schriftführenden und ihren Vertretungen die folgenden Schulungstermine zur Auswahl an:

Freitag	17. Mai 2024	14 Uhr	Rathaus, Stadtverordnetensaal
Freitag	24. Mai 2024	17 Uhr	Rathaus, Stadtverordnetensaal
Samstag	25. Mai 2024	10 Uhr	Rathaus, Stadtverordnetensaal

An folgendem Termin ist es auch möglich, die Schulung per Webex online zu besuchen:

Mittwoch	29. Mai 2024	18 Uhr	Online, Webex
----------	--------------	--------	---------------

Für die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung Ihrer Wahl erhalten Sie eine **Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €**.

Um diese auszahlen zu können, ist es zwingend notwendig, dass Sie bei der Schulungsveranstaltung die dort ausgelegte Teilnahmebestätigung vollständig ausgefüllt abgeben. Bei der Teilnahme an der Onlineschulung werden Sie über das Verfahren gesondert informiert. Die Aufwandsentschädigung wird zeitnah nach der Schulung ausgezahlt.

1.3 Feedback

Ihr Feedback kann zukünftige Wahlen verbessern!

Wir freuen uns daher, wenn Sie an unserer Online-Umfrage teilnehmen. Sie erreichen diese über den QR-Code auf den Feedbackkärtchen, die dem Wahlpaket beigelegt wurden. Auch nach der Wahl nehmen wir Ihre Rückmeldungen gerne telefonisch, per E-Mail oder auf unserer Wahlhelferhomepage entgegen:

☎ **0561 787-2127 bzw. 0561 787-2427**

✉ **wahlen@kassel.de**

🌐 **www.kassel.de/wahlhelfer-info**

1.4 Ausgabe der Wahlunterlagen

Am Samstag, den **8. Juni 2024 von 9 bis 12 Uhr im Rathaus-Innenhof**.

Die Wahlunterlagen werden in einem Drive-in-Verfahren an die Wahlvorstehenden ausgegeben. Kommen Sie hierfür bitte in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vom Karlsplatz aus mit Ihrem PKW auf den Rathausinnenhof gefahren. Gerne können Sie auch mit dem Fahrrad oder zu Fuß den Drive-in betreten.



1.5 Prüfung der Wahlunterlagen

Die Wahlvorstehenden werden gebeten, das erhaltene Wahlpaket unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen:

- Kontrollieren Sie das Wählerverzeichnis. Handelt es sich um die gleiche Wahlbezirksnummer wie auf Ihrem Ernennungsschreiben und auf dem Wahlpaket?
- Gleichen Sie den Inhalt des Wahlpakets mit dem beiliegenden Inhaltsverzeichnis ab.



1.6 Treffen am Wahlsonntag und Schichteinteilung

Die Wahlvorstände treffen sich am Wahltag spätestens um 7.30 Uhr im zugewiesenen Wahllokal.

Wir empfehlen, dass die/der Wahlvorstehende bereits einige Tage vor dem Wahltag Kontakt mit den Mitgliedern des Wahlvorstands aufnimmt, um die Schichteinteilung zu regeln. Der Einsatz am Wahltag ist so für alle besser planbar und weniger zeitintensiv. Die Wahlvorstehenden erhalten zu diesem Zweck Listen mit den Kontaktdaten (Besetzungslisten).



Unser Vorschlag zur Einteilung der Mitglieder des Wahlvorstands in Schichten:

7.30 Uhr bis 13 Uhr	erste Schicht (Beschilderung, Aufbau etc.)	
12.30 Uhr bis 13 Uhr	Alle Mitglieder (Übergabe)	
12.30 Uhr bis 17.30 Uhr	zweite Schicht	
17.30 Uhr bis 18 Uhr	Alle Mitglieder (Vorbereitung der Auszählung)	
ab 18 Uhr	Alle Mitglieder (Ende der Wahlhandlung, Beginn der Auszählung)	

1.7 Reisedienst

Zu Ihrer Unterstützung stellen wir Ihnen den Reisedienst zur Seite. Dieser wird im Laufe des Vormittags jedes Wahllokal aufsuchen und bei Bedarf mit fehlendem Material versorgen. Er ist das Bindeglied zwischen Ihnen und uns - der Wahlbehörde.

1.8 Verpflegung und Erfrischungsgeld

Bitte denken Sie daran, sich am Wahltag ausreichend Essen und Trinken mitzubringen. Dafür sowie als allgemeine Aufwandsentschädigung erhalten Sie je nach Funktion ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40 bis 50 Euro.

Die Erfrischungsgelder werden innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl an die Bankverbindung überwiesen, die bei der Zusage oder auf dem Vordruck „Änderung des Wahlvorstands“ angegeben wurde. Sollte sich Ihre Bankverbindung ändern, bitte wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Ergänzend dazu steht Ihnen Mineralwasser im Wahllokal zu Verfügung. Für jede Person des Wahlvorstands ist 1 Liter vorgesehen. Wir bitten Sie, die leeren Flaschen im Kasten zu sammeln. Dieser wird nach der Wahl wieder abgeholt. Außerdem befinden sich in Ihren Wahlpaketen Müsliriegel für den kleinen Hunger zwischendurch.

1.9 Wahlbezirke

Das Stadtgebiet ist in 146 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

1.10 Repräsentative Wahlbezirke

Die Statistik wird in folgenden Wahlbezirken erhoben:

Wahlbezirk 0513: Schule am Heideweg

Wahlbezirk 0923: Friedrich-List-Schule

Wahlbezirk 1411: Goethe-Gymnasium II

Wahlbezirk 1613: Stadtteilzentrum Agathof

Wahlbezirk 1711: Schule am Lindenberg

Wahlbezirk 2021: Schule Schenkelsberg

Haben Sie mit diesem Leitfaden kein entsprechendes Schreiben erhalten, wird in Ihrem Bezirk keine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt und Sie müssen diesbezüglich nichts weiter beachten. Die vereinzelt Hinweise in diesem Leitfaden zu diesem Thema gelten dann nicht für Sie.

1.11 Wer ist wahlberechtigt?

Wählen dürfen Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Wohnsitz haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Deutsche werden automatisch in das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes eingetragen und erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

Deutsche im Ausland, die nicht in Deutschland gemeldet sind, bezeichnet man als Auslandsdeutsche. Sie werden nicht automatisch in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Wollen Auslandsdeutsche an Europawahlen teilnehmen, müssen sie vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, können in Deutschland an der Europawahl teilnehmen, wenn sie am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Herkunftsmitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können entweder in Deutschland oder in ihrem Heimatland wählen. Wenn sie bereits bei vergangenen Europawahlen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben, werden sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ansonsten müssen sie bis zum 19. Mai 2024 einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Wahlbehörde stellen, sofern sie in Deutschland wählen wollen.

1.12 Öffentlichkeit der Wahlhandlung - Wahlbeobachtende

Die Wahlhandlung und die Auszählung sind öffentlich. Daher kann sich jede/r im Wahlraum aufhalten, um diese Abläufe zu beobachten. Das Zutrittsrecht haben auch nicht wahlberechtigte Personen. Die Stimmabgabe in der Wahlkabine erfolgt ausschließlich geheim und darf unter keinen Umständen beobachtet werden. Bei zu großem Andrang darf der Zugang geregelt werden. Außerdem kann die/der Wahlvorstehende Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Um eine Beeinflussung der Wählenden zu verhindern, dürfen Wahlbeobachtende keine Symbole tragen, die auf ihre politische Überzeugung hinweisen.

2 Wahlvorstand: Zusammensetzung und Aufgaben

2.1 Allgemeine Hinweise und Aufgaben

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er überwacht die Wahlhandlung und ermittelt am Ende das Wahlergebnis des Bezirks. Als kollegiales Wahlorgan trifft der Wahlvorstand seine Entscheidungen und Beschlüsse unabhängig und eigenverantwortlich. Die Aufgaben und Befugnisse des Wahlvorstands sind umfassend und abschließend geregelt in der jeweils aktuellen Fassung des Europawahlgesetzes (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO).

Für Sie haben wir die Informationen in diesem Leitfaden zusammengefasst.

2.2 Zusammensetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf bis höchstens neun Mitgliedern:

- der/dem Wahlvorstehenden (als Vorsitz des Wahlvorstands)
- der/dem stellvertretenden Wahlvorstehenden
- der/dem Schriftführenden
- der/dem stellvertretenden Schriftführenden
- bis zu fünf weiteren Beisitzenden

2.3 Neutralität

Als Mitglied des Wahlvorstands sind Sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Sie dürfen während Ihrer Tätigkeit keine Symbole tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen. Auch dürfen Sie in Ausübung Ihres Amtes Ihr Gesicht nicht verhüllen (Ausnahme: medizinische Schutzmasken).

2.4 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder des Wahlvorstands unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Diese gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die dem Wahlgeheimnis unterliegen. Es darf nicht offenbart werden, ob jemand gewählt hat oder nicht. Außerdem dürfen Angaben zur wählenden Person nicht so geäußert werden, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind grundsätzlich nicht gestattet.

2.5 Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** (8 Uhr bis 18 Uhr) **beschlussfähig**, wenn **mindestens drei Mitglieder** anwesend sind. Definitiv anwesend sein müssen die/der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung sowie die/der Schriftführende oder die Stellvertretung. Es müssen sich also nicht alle Mitglieder des Wahlvorstands permanent im Wahlraum aufhalten.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** (ab 18 Uhr) besteht für den gesamten Wahlvorstand Anwesenheitspflicht. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens fünf Mitglieder** anwesend sind. Zwingend anwesend sein müssen die/der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung sowie die/der Schriftführende oder die Stellvertretung.

Bei der Beschlussfassung stimmen die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands nach dem **Mehrheitsprinzip** ab. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Briefwahlvorstehenden (bei ihrer/seiner Abwesenheit die ihres/seines Stellvertretenden) den Ausschlag.

2.6 Aufgaben der Wahlvorstehenden



Die Aufgaben der Wahlvorstehenden werden mit diesem Symbol hervorgehoben.

Wahlvorstehende leiten die Tätigkeit des Wahlvorstands. Jede/Jeder Wahlvorstehende ist verpflichtet, die Mitglieder seines Wahlvorstands in ihre Aufgaben einzuweisen und die Ausführung der übertragenen Tätigkeiten zu überwachen.

Vor der Wahlhandlung weist die/der Wahlvorstehende die übrigen Mitglieder auf ihre Pflicht zur **Neutralität und Verschwiegenheit** hin.

Bei Stimmgleichheit während der Beschlussfassung, hat die/der Wahlvorstehende die ausschlaggebende Stimme.

Sie/Er meldet das im Wahlbezirk festgestellte Wahlergebnis telefonisch an die Wahlbehörde. Außerdem holt die/der Wahlvorstehende das Wahlpaket am Wahlsamstag im Kasseler Rathaus ab und bringt es im Anschluss an die Auszählung am Sonntag wieder dorthin zurück.

2.7 Aufgaben der Schriftführenden



Die Aufgaben der Schriftführenden werden mit diesem Symbol hervorgehoben.

Die Hauptaufgaben der/des Schriftführenden sind das Wählerverzeichnis zu führen und die Niederschrift auszufüllen.

2.7.1 Anfertigen der Niederschrift

Die **Niederschrift** sowie die **Muster- und Notizniederschrift** und leere Notizseiten befinden sich in der **Infomappe im Wahlpaket**.

Die Niederschrift zeigt die Arbeitsabläufe des Wahlvorstands in chronologischer Reihenfolge. Sie informiert über die Zusammensetzung des Wahlvorstands, die Zulassung der Wahlbriefe sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses. Die Niederschrift wird von der/dem Schriftführenden sorgfältig ausgefüllt und am Schluss von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet.

Die Eintragungen sind gut lesbar - möglichst in Druckschrift - vorzunehmen. Streichungen und Verbesserungen sollten unterbleiben. Um Korrekturen zu vermeiden, können Eintragungen zunächst in der **Muster- und Notizniederschrift** gemacht und dann in die Niederschrift übertragen werden. Für den Fall, dass doch etwas korrigiert werden muss, benutzen Sie zur besseren Lesbarkeit bitte den grünen Stift aus der Materialkiste. Für Nebenrechnungen können die leeren Notizseiten genutzt werden.

Mit dem beispielhaft ausgefüllten Muster der Niederschrift (Musterniederschrift) sollte sich die/der Schriftführende bereits **vor der Auszählung** vertraut machen. Sie finden die Musterniederschrift in der Anlage 3 dieses Leitfadens und auf der Wahlhelfer-Infoseite. Zusätzlich befinden sich einzelne Auszüge der Niederschrift an entsprechender Stelle in diesem Leitfaden.

2.7.2 Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist eine Auflistung aller wahlberechtigten Personen in Ihrem Wahlbezirk. Nähere Informationen zum Wählerverzeichnis finden Sie unter Abschnitt 5 dieses Leitfadens.

2.8 Aufgaben der Beisitzenden

Alle Beisitzenden haben keine besonders zugewiesenen Aufgaben, sondern erledigen ihre Aufgaben nach Weisung der/des Wahlvorstehenden. Sie können während der Wahlhandlung eingeteilt werden, um beispielsweise Stimmzettel auszugeben oder den Wahlraum und die Wahlkabinen auf zurückgelassene Wahlwerbung zu kontrollieren. Ab 18 Uhr ermitteln sie im Wahlvorstand gemeinsam das Wahlergebnis des Wahlbezirks. Nach der Auszählung werden die Unterlagen gemäß der in der Infomappe vorhandenen Packhilfe verpackt und in das Wahlpaket gelegt.

3 Vorbereitung der Wahlhandlung

3.1 Dienstbeginn

Die Mitglieder des Wahlvorstands – je nach Schichteinteilung nur ein Teil davon – treffen sich am Wahltag spätestens um 7.30 Uhr, um ohne Zeitdruck den Wahlraum einzurichten und die Aufgaben zu verteilen.

3.2 Prüfung der Anwesenheit

Die/Der Wahlvorstehende vergewissert sich, ob der Wahlvorstand vollständig ist. Fehlen ein oder mehrere Mitglieder unentschuldigt, **informieren Sie bitte unverzüglich die Wahlbehörde**. Das weitere Vorgehen wird Ihnen dann telefonisch mitgeteilt.



Die/Der Wahlvorstehende trägt sowohl die nicht erschienenen Mitglieder, als auch eventuelle Ersatzpersonen in den Vordruck „Änderung der Besetzung des Wahlvorstands“ ein. Dieser befindet sich in der Infomappe im Wahlpaket.

Alle anwesenden Mitglieder werden entsprechend ihrer Funktion unter **1.** der Niederschrift eingetragen. Je nach Schichteinteilung werden weitere Mitglieder ggf. später ergänzt.



1. Wahlvorstand			
Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:			
	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer (stellv. Schriftführer)
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

3.3 Vorbereitung des Wahlraums und Wahlmaterials

Als nächstes wird der Wahlraum hergerichtet und die Möbel entsprechend gestellt (s. Abschnitt 4). Sofern noch nicht durch die/den Wahlvorstehende/n geschehen, wird der Inhalt des Wahlpakets anhand des beigefügten Inhaltsverzeichnisses auf Vollständigkeit überprüft. Insbesondere ist sicherzugehen, dass es sich bei dem beiliegenden Wählerverzeichnis um das Verzeichnis Ihres Wahlbezirks handelt.

Sollten Sie zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Material fehlt oder zur Neige geht, setzen Sie sich bitte sofort mit der Wahlbehörde in Verbindung oder teilen Sie es dem Reisedienst bei seinem Besuch in Ihrem Wahllokal mit. Dieser ist mit allerhand Ersatzmaterialien ausgestattet.

3.4 Vorbereitung der Wahlurne

Jeder Wahlvorstand erhält eine Wahlurne aus Pappe. Falls im Laufe der Wahlhandlung eine weitere Wahlurne benötigt wird, rufen Sie bitte rechtzeitig die Wahlbehörde an. Sie bekommen dann zeitnah eine zweite Urne geliefert.

Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugen sich alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands davon, dass die Wahlurne leer ist. Im Anschluss wird die Urne von der/dem Wahlvorstehenden **fest verschlossen**. Dazu nutzen Sie bitte zwei Kabelbinder sowie zwei Siegelmarken aus dem Wahlpaket. Die Siegelmarken werden zusätzlich von der/dem Wahlvorstehenden unterschrieben. Eventuelle Hinweise auf vergangene Wahlen sind zu entfernen oder zu überkleben. Die Urne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.



In der Niederschrift unter 2.3 wird bestätigt, dass der ordnungsgemäße Zustand der Urne überprüft und die Urne versiegelt wurde.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

3.5 Arbeitseinteilung

Der Wahlvorstand spricht den Ablauf der Wahlhandlung durch und die/die Wahlvorstehende verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder.



Einzelne Beisitzende sind mit der Ausgabe von Stimmzetteln zu beauftragen.

Andere Beisitzende sollten auf Folgendes achten:

- Die Wählenden nutzen den vorgeschriebenen Weg zu den Wahlkabinen.
- Die unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels ist gewährleistet.
- Es befindet sich grundsätzlich nur eine Person in der Wahlkabine (Ausnahme: Hilfspersonen oder Kleinkinder).
- Keine wählende Person hat Wahlwerbung etc. zurückgelassen (erst überprüfen, wenn niemand in der Wahlkabine ist).
- Der Mindestabstand von **20 Metern** zum Gebäudeeingang von Wahlplakaten sowie von möglichen Wahlumfragen wird eingehalten.

3.6 Belehrung über Pflichten

Vor Beginn der Wahlhandlung weist der/die Wahlvorstehende die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und die Verschwiegenheitspflicht hin. Sollten einzelne Mitglieder des Wahlvorstands aufgrund der Schichteinteilung erst später dazustoßen, werden sie dann von der/dem Wahlvorstehenden auf ihre Pflichten hingewiesen.



4 Wahlraum

4.1 Hausrecht im Wahlraum

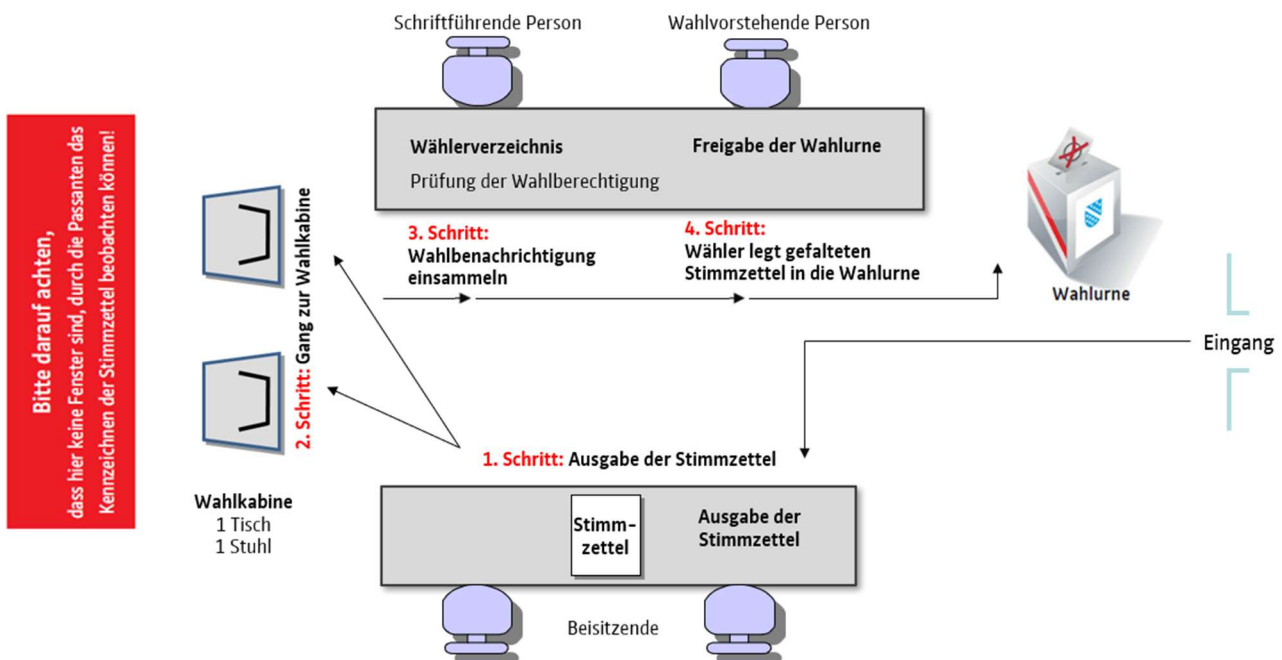
Die/Der Wahlvorstehende übt das Hausrecht im Wahlraum aus. Personen, die die Wahlhandlung stören, können aus dem Wahlraum verwiesen werden. Falls es am Wahltag zu Zwischenfällen kommt, ist immer die Wahlbehörde zu informieren und der Vorfall als „Besonderes Vorkommnis“ in der Niederschrift unter 2.9 zu dokumentieren. In dringenden Fällen kann auch direkt die Polizei unter der Rufnummer 110 verständigt werden und anschließend die Wahlbehörde.



4.2 Kennzeichnung zum Wahlraum

Der Zugang zum Wahlraum muss deutlich gekennzeichnet sein. Im Wahlpaket befinden sich Schilder und Wegweiser. Bitte bringen Sie diese am Eingang des Gebäudes, evtl. im Gebäude entlang des Wegs und an der Tür des Wahlraums an. Bei einigen Wahllokalen sind dem Wahlpaket noch weitere Wegfinder beigelegt, die auf dem Gelände vor dem Wahllokal aufgehängt werden sollen. Gehen Sie den Weg am besten selbst einmal ab und vergewissern Sie sich, dass er einfach zu finden ist.

4.3 Anordnung der Tische, Wahlkabinen, Wahlurne usw.



Wir empfehlen, das Mobiliar so aufzustellen, dass der Weg für die Wahlberechtigten vom Betreten des Wahlraumes bis zum Verlassen eindeutig zu erkennen ist. Am Eingang des Wahlraums ist ein Tisch aufzustellen, an dem der Stimmzettel ausgegeben wird.

Die Wahlkabinen sind so anzuordnen, dass eine **unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels** gewährleistet ist. Es ist darauf zu achten, dass der Raum hinter den Wahlkabinen nicht als Durchgang benutzt wird und sich dahinter keine Fenster befinden, durch die die Stimmabgabe beobachtet werden könnte.

Das Wählerverzeichnis wird von der/dem Schriftführenden oder deren/dessen Stellvertretung am Wähltisch geführt. Direkt am Wähltisch wird die Wahlurne aufgestellt. Der Schlitz im Urnendeckel ist abzudecken, damit ein unberechtigter Einwurf vermieden wird. Erst wenn die Wahlberechtigung festgestellt wurde, ist er aufzudecken.



In der Niederschrift unter 2.2 wird die ordnungsgemäße Anordnung der Wahlkabinen bestätigt und die Anzahl der Wahlkabinen eingetragen. In der Regel werden in jedem Wahllokal pro Wahlbezirk zwei Wahlkabinen aufgestellt.

<p>2.2 Vorbereitung des Wahlraums</p> <p>Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:</p> <p>Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.</p>	<p>Bitte eintragen:</p> <p>Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:</p> <p>_____</p> <p>Zahl der Nebenräume:</p> <p>_____</p>
---	--

4.4 Gesetzestexte und Aushänge im Wahlraum

Die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl müssen im Wahlraum ausgelegt werden. Dabei handelt es sich um je einen Abdruck der aktuellen Fassung des Europawahlgesetzes (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO).

Bei **repräsentativen Bezirken** sind zusätzlich die Flyer der Bundeswahlleiterin auszulegen.

Zusätzlich müssen folgende Aushänge gut sichtbar **im Wahlraum** angebracht werden:

- Auszug aus der Wahlbekanntmachung
- Musterstimmzettel
- QR-Code des Wahllokalfinders
- Ggf. Hinweisschild zur Abschaltung der Videoüberwachung
- Bei repräsentativen Bezirken: Bekanntmachung wahlstatische Auswertung

Folgende Aushänge sind **in jeder einzelnen Wahlkabine** anzubringen:

- Hinweis zum Fotografier- und Filmverbot
- Anleitung zum richtigen Falten des Stimmzettels

Alle Unterlagen, die im Wahllokal ausgelegt bzw. aufgehangen werden müssen, befinden sich im Wahlpaket in der Heftbox.

4.5 Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung

Während der Wahlzeit ist **in dem Gebäude**, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wählenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Dies schließt auch das sichtbare Tragen von Plaketten, Anstecknadeln usw., die auf eine politische Überzeugung hinweisen, ein. Es gilt für Mitglieder des Wahlvorstands sowie für Wahlbeobachtende, die sich längere Zeit im Wahllokal aufhalten.

Es gilt ein **Mindestabstand von 20 Metern zu dem Gebäudeeingang**, in dem sich der Wahlraum befindet. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann im schlimmsten Fall zu einer Wiederholung der Wahl im betroffenen Wahlbezirk führen. Daher sollen die Wahlvorstände die Abstände von Zeit zu Zeit überprüfen. Eine 20-Meter-Schnur zur Prüfung der Abstände liegt dem Wahlpaket bei. In regelmäßigen Abständen sollen auch die Wahlkabinen überprüft werden. Hinterlassenes politisches Werbematerial (z.B. Kugelschreiber, Flyer etc.) muss entfernt werden. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Verbote ist die Wahlbehörde umgehend zu verständigen. Dort wird dann über weitere Maßnahmen entschieden.

Nicht gegen das Verbot der Wählerbeeinflussung verstoßen die in ausgewählten Wahlbezirken mit Zustimmung der Wahlbehörden vorgenommenen Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung durch Beauftragte von Meinungsforschungsinstituten. Die/der Wahlvorstehende wird in diesem Fall vorab durch die Wahlbehörde über die geplante Befragung informiert.

4.6 Videoüberwachung am und im Wahllokal

Wenn sich am oder im Gebäude Anlagen zur Videoüberwachung befinden, sind diese zu deaktivieren oder abzuhängen, sofern sonst das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Die Betreiber bzw. Hausmeister der Wahllokale sind hierüber informiert. Sollte die Videoüberwachung noch erkennbar in Funktion sein, informieren Sie bitte den Hausmeister, dass er diesen Hinweis noch anbringen soll. Melden Sie solche Vorfälle bitte ebenfalls der Wahlbehörde.

Außerdem muss im Wahllokal der entsprechende Aushang angebracht werden (s. 4.4).

4.7 CHECKLISTE Herrichten des Wahlraums



Kontrollpunkte	siehe	erledigt
Von 7.30 Uhr bis 8 Uhr:		
Wurde die Anwesenheit überprüft und eingetragen (Schichteinteilung beachten)?	3.2	
Ist das Material im Wahlpaket vollständig (s. Inhaltsverzeichnis)?	3.3	
Liegt das richtige Wählerverzeichnis Ihres Wahlbezirks vor?		
Sind amtliche Stimmzettel vorhanden?		
Ist die Wahlurne leer, unbeschädigt, mit Kabelbindern verschlossen, und versiegelt?	3.4	
Wurden die Aufgaben unter den Mitgliedern des Wahlvorstands klar verteilt ?	3.5	
Sind alle Mitglieder des Wahlvorstands durch die/den Wahlvorstehenden über ihre Pflichten belehrt worden?	3.6	
Ist der Wahlraum eindeutig ausgeschildert ? → Weg vom Eingang aus abgehen	4.2	
Ist der Wahlraum ordnungsgemäß hergerichtet (Anordnung der Möbel etc.)?	4.3	
Sind die Wahlkabinen aufgestellt und nicht einsehbar?		
Hat die/der Wahlvorstehende von ihrem/seinem Platz einen guten Überblick ?		
Liegen die Gesetzestexte im Wahllokal aus?	4.4	
Ist in den Wahlkabinen jeweils ein Hinweis auf das Foto- und Filmverbot angebracht?		
Ist in den Wahlkabinen jeweils ein Hinweis auf das Falten des Stimmzettels angebracht?		
Hängt im Wahlraum ein Auszug aus der Wahlbekanntmachung ?		
Hängt im Wahlraum ein Stimmzettelmuster ?		
Hängt im Wahlraum der QR-Code für den Wahllokalfinder aus?		
Nur bei repräsentativen Bezirken: Hängt die Bekanntmachung zur wahlstatistischen Auswertung aus?		
Sind die 20 Meter vor dem Gebäudeeingang frei von Wahlwerbung ?	4.5	
Hängt ggf. im Wahllokal ein Hinweis über die Ausschaltung der Videoüberwachung ?	4.6	
Bitte zusätzlich <u>regelmäßig</u> kontrollieren:		
Befindet sich Wahlwerbung in den Wahlkabinen ?		
Befindet sich Wahlwerbung innerhalb von 20 Metern um den Gebäudeeingang des Wahllokals?		

5 Wählerverzeichnis

Für jeden Wahlbezirk gibt es ein Wählerverzeichnis. Es enthält Angaben zu allen Wahlberechtigten des Wahlbezirks. Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage für die Stimmabgabe. **Wählen kann nur, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Die Einträge im Wählerverzeichnis – ausgenommen der Stimmabgabevermerke – werden ausschließlich von der Wahlbehörde vorgenommen. Berichtigungen, Streichungen, Nachträge und Sperrvermerke sind für den Wahlvorstand bindend.

Die/Der Schriftführende und die Stellvertretung machen sich vor Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Wählerverzeichnis vertraut, welches sich im Wahlpaket befindet.



Personen dürfen wählen, wenn

- sie in Ihrem Wählerverzeichnis aufgelistet sind **und**
- die Spalte „EW“ noch **leer** ist.

→ Nach erfolgter Stimmabgabe wird in der Spalte „EW“ ein Haken gesetzt (✓), genannt **Stimmabgabevermerk**.

5.1 Systematik des Wählerverzeichnisses

Die einzelnen Spalten im Wählerverzeichnis haben folgenden Inhalt bzw. folgende Bedeutung:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Nr.	Wahlberechtigte/r	geb.	EW	Bemerkungen
Fortlaufende Nummerierung der Wahlberechtigten. Ist auch im Briefkopf auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung angegeben. Bei repräsentativen Bezirken befindet sich dort auch der Kennbuchstabe.	Familienname, Vornamen, Straße und Hausnummer	Geburtsdatum	Hier ist der Stimmabgabevermerk mit einem Haken (✓) einzutragen.	Erläuterung zu den von der Wahlbehörde vorgenommenen Eintragungen in Spalte 4 z. B. Wegzug.

Beispiel nach erfolgter Stimmabgabe:

3	Fisch, Karl Georg Geibelstraße 1	20.09.19 57	✓	
---	-------------------------------------	----------------	---	--

Die **Spalten 4 und 5** können außerdem die folgenden Sperrvermerke der Wahlbehörde enthalten, die der Wahlvorstand zu beachten hat:

***** = **nicht wahlberechtigt**: Die/Der Wahlberechtigte wurde im Wählerverzeichnis gestrichen, weil sie/er z. B. weggezogen oder verstorben ist (Begründung ggf. in Spalte 5).

W = Sperrvermerk W (eingedruckt oder handschriftlich mit Namenszeichen):
Der/Dem Wahlberechtigten wurden Briefwahlunterlagen ausgestellt. Diese Wahlberechtigten dürfen **nur unter Vorlage eines gültigen Wahlscheins** in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Kassel wählen (zum Vorgehen siehe Nr. 7).

Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis **wie folgt sortiert:**

- Alphabetisch nach Straßen und innerhalb der Straße nach aufsteigenden Hausnummern
- Innerhalb der einzelnen Gebäude alphabetisch nach Familiennamen und Vornamen

Beispiel

Musterauszug aus dem Wählerverzeichnis:

Europawahl 2024		1. Ausfertigung		
00111: 00111 – Engelsburg-Gymnasium				
Nr.	Wahlberechtigter	geb.	EW	Bemerkungen
1	Bär, Emil Gustav Akazienweg 4	28.02.1948	W	
2	Vogel, Chantal Sophie Bismarckstraße 9	11.07.2000		
3	Fisch, Karl Georg Friedrich Geibelstraße 1	20.09.1957	*	
4	Adler, Simone Kölnische Straße 25	18.03.1965	*	WEGZUG
5	Balik, Mustafa Parkstraße 13	10.10.1963		
6	Ryba, Marcin Thomeestraße 6	15.02.1979		
7	von Hirsch, Eleonore Westendstraße 16	17.09.1951	*	Streichung v. A. w.

In unserem Beispiel

- besitzt Hr. Bär einen **Wahlschein**.
- Frau Vogel, Herr Balik und Herr Ryba sind für die Europawahl **wahlberechtigt**.
- Herr Fisch, Frau Adler und Frau von Hirsch **dürfen nicht wählen**.

5.2 Besondere Fälle im Zusammenhang mit dem Wählerverzeichnis

Da Fehler im Wählerverzeichnis nicht vollkommen auszuschließen sind, folgen an dieser Stelle Beispiele mit Handlungsempfehlungen.



Sie dürfen das amtlich abgeschlossene **Wählerverzeichnis weder ergänzen noch korrigieren!** Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen, sofern sie keinen Wahlschein vorlegen, nicht zur Wahl zugelassen werden. **Änderungen dürfen ausschließlich auf Anweisung der Wahlbehörde vorgenommen werden!**

5.2.1 Wahlberechtigte Person wird nicht im Wählerverzeichnis gefunden

Können Sie eine Person im Wählerverzeichnis nicht finden, prüfen Sie zunächst (erneut), ob sich diese im **richtigen Wahlbezirk** befindet. Besonders wenn in einem Wahllokal mehrere Wahlbezirke untergebracht sind, kann es zu Verwechslungen durch die Wählenden kommen. Die Wahlbezirksnummer können Sie dem **Kopfbogen der Wahlbenachrichtigung** entnehmen. Alternativ kann mit Hilfe des Straßenverzeichnisses oder anhand des Wahllokalfinders (QR-Code) überprüft werden, in welchem Wahlbezirk die Anschrift der Person liegt.

Befindet sich die/der Wählende im falschen Wahlbezirk, so ist der richtige Wahlbezirk und das Wahllokal mitzuteilen. Befindet sich die wahlberechtigte Person im richtigen Wahlbezirk, könnte sie, z. B. durch Zuzug nach Kassel, nachträglich in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sein. Nachträglich eingetragene Personen befinden sich **am Ende des Wählerverzeichnisses**.

Sollte die Person auch dort nicht auffindbar sein, ist die Wahlbehörde zu kontaktieren, um den Sachverhalt aufzuklären!

5.2.2 Person ist im Wählerverzeichnis fehlerhaft bezeichnet

In solchen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt zur Wahlbehörde auf.

5.2.3 Person will trotz bereits vorhandenem Stimmabgabevermerk wählen

Ein solcher Fall ist denkbar, wenn ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in einer falschen Zeile vorgenommen wurde. Die Person muss glaubhaft machen, dass sie noch nicht gewählt hat und sich ausweisen können. Der Wahlvorstand muss einen Beschluss (siehe Nr. 6.6) über Zulassung beziehungsweise Zurückweisung der/des Wählenden fassen und einen Vermerk in der Niederschrift unter **2.9** (Besondere Vorfälle) machen. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall die Wahlbehörde.



5.2.4 Sperrvermerke für nachträglich ausgestellte Wahlscheine

In Einzelfällen, z.B. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ist es zulässig, dass die Wahlbehörde am Samstag vor der Wahl oder noch am Wahltag bis 15 Uhr einen Wahlschein ausstellt.

Ausstellung am Samstag vor der Wahl

Sollte in Ihrem Wahlbezirk ein Wahlschein bereits am **Samstag vor der Wahl** nachträglich von der Wahlbehörde ausgestellt worden sein, kontaktieren wir Sie am Wahltag vor 8 Uhr telefonisch und gehen mit Ihnen die einzelnen Schritte durch.

Folgendes ist zu tun:

- Die Person wird im Wählerverzeichnis gesucht und in der Spalte „EW“ wird ein „W“ für „Wahlschein“ eingetragen.
- **Blatt 1 des Wählerverzeichnisses** (= Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses) wird in **Spalte 2** berichtet. Der Wert „**A 1** Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk W“ **vermindert** sich um den Wert 1, der Wert „**A 2** Wahlberechtigte mit Sperrvermerk W“ **erhöht** sich um 1. Somit bleibt die **Gesamtzahl** der Wahlberechtigten **A 1 + A 2 unverändert**.
- In der Niederschrift unter **2.5 „Vor Beginn der Stimmabgabe“** wird dann das **zweite Kästchen** angekreuzt.



2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich aus- gestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ein Verzeichnis über nachträglich aus-
gestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wähler-
verzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der
Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach
dem Verzeichnis der nachträglich erteilten
Wahlscheine, indem er bei den Namen der
nachträglich mit Wahlscheinen versehenen
Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimm-
abgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den
Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher
berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbe-
scheinigung der Gemeindebehörde; diese
Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Wenn kein Anruf der Wahlbehörde vor Beginn der Wahlzeit erfolgt, wird das **erste Kästchen** angekreuzt. Das Wählerverzeichnis ist dann nicht zu berichtigen. In der Niederschrift ist von einem „Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine“ die Rede. Die Wahlbehörde der Stadt Kassel arbeitet jedoch nicht mit einem solchen Verzeichnis, sondern kontaktiert Sie in diesen Fällen immer telefonisch.

Ausstellung am Wahltag bis 15 Uhr

Sollte einer Person aus Ihrem Wahlbezirk am Wahlsonntag bis 15 Uhr noch ein Wahlschein ausgestellt werden, rufen wir Sie vor der Ausstellung des Wahlscheins an und gehen mit Ihnen die notwendigen Schritte durch.

Folgendes ist zu tun:

- Die Person wird im Wählerverzeichnis gesucht und überprüft, ob in der Spalte „EW“ bereits ein Stimmabgabevermerk angebracht wurde.
- Ist dies nicht der Fall, stellt die Wahlbehörde den Wahlschein aus und in der Spalte „EW“ wird der Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen.
- **Blatt 1 des Wählerverzeichnisses** (= Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses) wird in **Spalte 3** berichtigt.
 - Der Wert „**A 1** Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk W“ **vermindert** sich um den Wert 1, der Wert „**A 2** Wahlberechtigte mit Sperrvermerk W“ **erhöht** sich um 1. Somit bleibt die **Gesamtzahl** der Wahlberechtigten **A 1 + A 2 unverändert**.
- In der Niederschrift unter **2.5 „Während der Stimmabgabe“** wird dann das **Kästchen** angekreuzt.


Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerver-
zeichnis später aufgrund der durch die Ge-
meindebehörde am Wahltag erfolgten Mittei-
lungen über die noch am Wahltag an er-
krankte Wahlberechtigte erteilten Wahl-
scheine, indem er bei den Namen der noch
am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen
Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimm-
abgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den
Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher
berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbe-
scheinigung der Gemeindebehörde; diese
Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Erfolgt am Wahltag bis 15 Uhr kein Anruf durch die Wahlbehörde, bleibt das Kästchen leer.

Beispiel von Blatt 1 des Wählerverzeichnisses:

Eine Person hat **am Wahltag bis 15 Uhr** einen Wahlschein ausgestellt bekommen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Kennbuchstabe	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EuWO	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 S. 3 EuWO
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <u>852</u> Personen	— Personen	<u>851</u> Personen
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <u>348</u> Personen	— Personen	<u>349</u> Personen
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen <u>1200</u> Personen	— Personen	<u>1200</u> Personen
 (Ort)	<u>Kassel</u> (Ort)
	den Der Wahlvorsteher	den <u>9.6.2024</u> Der Wahlvorsteher 

6 Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist pünktlich **um 8 Uhr zu eröffnen**. Über den gesamten Ablauf der Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung führt die/der Schriftführende eine Niederschrift.



Der tatsächliche Beginn der Stimmabgabe, sprich der/die erste Wählende ist in der Niederschrift unter **2.4.** einzutragen.

2.4 Beginn der Stimmabgabe	Bitte eintragen: _____ Uhr _____ Minuten begonnen.
Mit der Stimmabgabe wurde um	

6.1 Meldung der Anzahl der Wählenden

Informieren Sie bitte die Wahlbehörde telefonisch, **sobald 30 wahlberechtigte Personen in Ihrem Wahlbezirk gewählt** haben. Nutzen Sie dafür die Zählliste in der Infomappe im Wahlpaket.

Sollte die Anzahl **bis 16 Uhr** nicht erreicht werden, ist die Wahlbehörde ebenfalls telefonisch zu unterrichten. Damit können die notwendigen Anordnungen bereits vorbereitet werden, sollte die Anzahl bis 18 Uhr unter 30 bleiben. In solchen Fällen muss der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) einem anderen Wahlbezirk (aufnehmender Wahlvorstand) die Unterlagen zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben. Sollte dieser Fall bei Ihnen eintreten, erhalten Sie alle weiteren Anweisungen telefonisch von der Wahlbehörde.

Besonderheit – Meldung der Anzahl der Wählenden um 13 Uhr:

Bei dieser Wahl wird für eine Hochrechnung der Landeswahlleitung bereits um 13 Uhr eine Meldung der Anzahl der Wählenden benötigt. Diese Meldung ist unabhängig von den oben genannten Meldungen und erfolgt per Onlineformular. Sie finden dafür eine Seite mit einem QR-Code in Ihrer Infomappe im Wahlpaket.

6.2 Ausgabe der Stimmzettel

Wenn die/der Wählende den Wahlraum betritt, erhält sie/er einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird – um Fehldrucke auszuschließen – **vollständig entfaltet** ausgehändigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Stimmzettel nach der Stimmabgabe **so zu falten ist, dass die Stimmabgabe nicht zu erkennen** ist. Dazu kann auf den in der Wahlkabine angebrachten Aushang verwiesen werden.

Der Wahlvorstand kann anordnen, dass die/der Wählende vor Ausgabe des Stimmzettels die **Wahlbenachrichtigung vorzeigt**. Dies ist in der Praxis die Regel. Anhand der Angaben im Kopfbogen kann überprüft werden, dass sich die Person tatsächlich im Wahlraum ihres Wahlbezirks befindet. Sollte dies nicht der Fall sein, kann mit Hilfe des Straßenverzeichnisses oder dem Wahllokalfinder (QR-Code in Infomappe) der richtige Wahlbezirk ermittelt werden.

Beispielauszug aus dem Kopfbogen der Wahlbenachrichtigung:

Wahlbez./Wählerverz.-Nr: 01314/ 209	Wahlraum: Mönchebergschule Mönchebergstraße 48 C 34125 Kassel	
--	--	--

Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ist jedoch keine Voraussetzung für die Ausgabe eines Stimmzettels. Eine abschließende Prüfung der Wahlberechtigung ist an dieser Stelle gesetzlich noch nicht vorgesehen (s. 6.4). Sollte an dieser Stelle ein Wahlschein oder roter Wahlbrief vorgelegt werden, folgen Sie bitte den Anweisungen unter 6.7.

6.2.1 Ausgabe in repräsentative Wahlbezirke

Wird in Ihrem Wahlbezirk die Europawahl zu wahlstatistischen Zwecken nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt werden sie davon vorab postalisch in Kenntnis gesetzt und erhalten ein gesondertes Informationsschreiben (s. 1.10). Sollte Ihr Wahlbezirk betroffen sein, lesen Sie bitte dort nach, wie die Ausgabe der Stimmzettel in Ihrem Fall erfolgt.

6.3 Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels

Die/Der Wählende begibt sich in die **Wahlkabine**, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass die **Stimmabgabe nicht erkennbar** ist. Für ein besseres Verständnis hängt ein entsprechender Aushang für die Wählenden in jeder Wahlkabine.

Jede/r muss **allein und unbeobachtet** ihren/seinen Stimmzettel kennzeichnen. Niemand kann auf die Geheimhaltung verzichten und z. B. den Ehegatten mit in die Wahlkabine nehmen. Dies steht nicht im Einklang mit den Wahlrechtsgrundsätzen einer freien und geheimen Wahl. **Kleinkinder**, die die Wahlhandlung noch nicht nachvollziehen können, dürfen zu Betreuungszwecken mit in die Wahlkabine genommen werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein/e Wählende/r- und diese/r nur so lange wie notwendig - in der Wahlkabine aufhält.

Wählende, die **nicht lesen können oder körperlich** beeinträchtigt sind und den Stimmzettel daher selbst nicht kennzeichnen können, dürfen eine **Hilfsperson** in die Wahlkabine mitnehmen. Diese darf nur nach Weisung der/des Wählenden verfahren und muss das Wahlgeheimnis wahren. Jegliche Einflussnahme ist unzulässig. Auch ein Mitglied des Wahlvorstands kann als Hilfsperson fungieren. Hilfspersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Blinde oder sehbehinderte Wählende können mit Hilfe einer mitgebrachten Schablone wählen, welche von den Blindenverbänden ausgegeben wird. Die/Der Wählende muss die Schablone im Anschluss wieder mitnehmen. Schablonen dürfen im Wahllokal nicht ausgelegt werden, da die richtige Handhabung nur durch vorheriges Anhören des zugehörigen Audioguides gewährleistet ist.

6.3.1 Verbot des Fotografierens und Filmens von Stimmzetteln

In der Wahlkabine darf weder fotografiert noch gefilmt werden. Ein **Aushang**, der in jeder Wahlkabine anzubringen ist, weist ausdrücklich darauf hin. Auch außerhalb der Wahlkabine kann der Wahlvorstand Foto- und Filmaufnahmen im Wahlraum unterbinden, wenn dadurch das Wahlgeheimnis gefährdet ist. Niemand soll anhand dessen nachvollziehen können, welche Person gewählt hat. Andere Wählende sollen außerdem vor einer Beeinflussung bei ihrer eigenen Stimmabgabe geschützt werden.

Bekommt der Wahlvorstand mit, dass eine Person die eigene Stimmabgabe filmt oder fotografiert, so ist dieser verpflichtet einzuschreiten. Der Stimmzettel ist **vor den Augen des Wahlvorstands unbrauchbar zu machen** (z.B. mehrfach durchreißen). Es sollte angeboten werden den Stimmzettel dann datenschutzgerecht zu vernichten (Umschlag „Datenmüll“). Der/dem Wählenden wird anschließend ein **neuer Stimmzettel** ausgehändigt.

6.4 Feststellen der Wahlberechtigung

Nach Kennzeichnung des Stimmzettels tritt die/der Wählende an den **Tisch der/des Schriftführenden**, wo die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt wird. Es kann zwischen drei Fallkonstellationen unterschieden werden.

1.) Wahlbenachrichtigung liegt vor

Wenn vorhanden, gibt die/der Wählende die **Wahlbenachrichtigung** ab. Es ist zu prüfen, ob es sich um eine Wahlbenachrichtigung aus dem **richtigen Wahlbezirk** handelt. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich die/der Wählende auszuweisen. Dies sollte besonders dann erfolgen, wenn Sie Zweifel daran haben, dass es sich bei der Person auf der Wahlbenachrichtigung um die Person vor Ihnen handelt.

➔ **Die/Der Schriftführende sucht die/den Wählenden** anhand der Nummer auf der Wahlbenachrichtigung im Wählerverzeichnis. Auch Name und Adresse werden noch einmal verglichen, um Personenverwechslungen auszuschließen. Kann die Person nicht aufgefunden werden, siehe 5.2.1.



2.) Wahlbenachrichtigung liegt nicht vor

Wenn **keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt** werden kann, kann die/der Wählende seine Stimme trotzdem abgeben. Sie sollten sich dann aber immer einen geeigneten Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass) vorlegen lassen, es sei denn die Person ist Ihnen persönlich bekannt und kann daher durch Sie identifiziert werden. Auf die Notwendigkeit, einen Ausweis mitzuführen, wird in der Wahlbenachrichtigung hingewiesen.

➔ **Die/Der Schriftführende sucht die/den Wählenden** anhand der Straße und Hausnummer vom Identitätsnachweis im Wählerverzeichnis. Auch Name und Geburtsdatum werden noch einmal verglichen, um Personenverwechslungen auszuschließen. Kann die Person nicht aufgefunden werden, siehe 5.2.1.



3.) Weder Wahlbenachrichtigung noch Identitätsdokument liegen vor

Sollte **weder Wahlbenachrichtigung noch Ausweis** vorliegen, kann sich der Wahlvorstand dadurch Gewissheit über die Person der/des Wählenden verschaffen, dass er ihn nach seinen Personalien und nach Mitbewohnern seines Hauses oder der Nachbarschaft fragt, also über Angaben, die er im Wählerverzeichnis leicht nachprüfen kann.

➔ **Die/Der Schriftführende sucht die/den Wählenden** anhand der eigenen Angaben im Wählerverzeichnis. Es sollten Name, Geburtsdatum und Adresse abgefragt und verglichen werden. Kann die Person nicht aufgefunden werden, siehe 5.2.1.



6.5 Zulassung zur Stimmabgabe

Hat die/der Schriftführende die Person im Wählerverzeichnis gefunden und anhand der Wahlbenachrichtigung, des Identitätsnachweises bzw. der eigenen Angaben überprüft, dass es sich um die richtige Person handelt, kann die Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, sofern **kein Anlass zur Zurückweisung** der/des Wählenden besteht (s. 6.6).

Ist dies nicht der Fall gibt die/der Wahlvorstehende **die Wahlurne frei**. Die Öffnung der Wahlurne ist mit einem Blatt Papier o. ä. verschlossen zu halten, damit der Stimmzettel nicht eingeworfen werden kann, bevor die Wahlberechtigung festgestellt wurde.

Die/Der Wählende wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Die/Der Schriftführende vermerkt sorgfältig die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis mit einem Haken (Stimmabgabevermerk) in der dafür vorgesehenen Spalte „EW“.





In der Praxis wird die Wahlberechtigung oft bereits bei der Ausgabe des Stimmzettels festgestellt. Dies entspricht zwar nicht der vom Gesetzgeber festgelegten Reihenfolge, ist aber grundsätzlich nicht zu beanstanden. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass der Stimmabgabevermerk nur dann gesetzt wird, wenn die Person tatsächlich gewählt hat.



6.6 Zurückweisung von Wählenden

Bevor eine Person zur Stimmabgabe zugelassen werden kann, prüft die/der Wahlvorstehende, ob ein **Anlass zur Zurückweisung** besteht.

6.6.1 Zurückweisungsgründe

Der Wahlvorstand hat Wählende durch einen Beschluss zurückzuweisen, die

- **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind oder keinen für **die Europawahl gültigen Wahlschein der Stadt Kassel** besitzen (Wahlscheinwähler s. 6.7)
- sich auf Verlangen des Wahlvorstands **nicht ausweisen** können und die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern,
- **keinen Wahlschein** vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis der **Sperrvermerk W** befindet (vorher bei der Wahlbehörde telefonisch anfragen, ob sich im Wahlscheinverzeichnis ein Eintrag befindet),
- bereits einen **korrekten Stimmabgabevermerk** im Wählerverzeichnis haben (es sei denn, es kann nachvollzogen werden, dass der Vermerk irrtümlich angebracht worden ist).

➔ Bestehen im Wahlvorstand **andere Bedenken am Wahlrecht der/des Wählenden**, so beschließt der Wahlvorstand ebenfalls gemeinsam über die Zulassung oder Zurückweisung.

Es kann vorkommen, dass jemand behauptet wahlberechtigt zu sein, obwohl dies laut Wählerverzeichnis nicht der Fall ist. In diesem Fall ist die Person darauf hinzuweisen, dass sie **bis 15 Uhr** von der Wahlbehörde prüfen lassen kann, ob auf Antrag noch ein Wahlschein ausgestellt werden kann. Es bietet sich an, der Person anzubieten, bei der Wahlbehörde anzurufen, um dies vorab telefonisch zu klären.

Der Wahlvorstand hat Wählende durch einen **Beschluss zurückzuweisen und ihnen einen neuen Stimmzettel auszuhändigen**, die

- den Stimmzettel **außerhalb der Wahlkabine** gekennzeichnet oder gefaltet haben,
- den Stimmzettel so gefaltet haben, dass die **Stimmabgabe erkennbar** ist,
- den Stimmzettel äußerlich sichtbar so gekennzeichnet haben, dass das **Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdet** ist,
- den Stimmzettel **verschrieben** oder versehentlich unbrauchbar gemacht haben,
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine **fotografiert oder gefilmt** haben oder
- für den Wahlvorstand erkennbar **mehrere** oder einen **nicht amtlich hergestellten Stimmzettel** abgeben oder mit dem Stimmzettel einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne werfen wollen.

Der alte Stimmzettel ist **vor den Augen des Wahlvorstands unbrauchbar zu machen** (z.B. mehrfach durchreißen). Es sollte angeboten werden den Stimmzettel dann datenschutzgerecht zu vernichten (Umschlag „Datenmüll“).



6.6.2 Ablauf der Zurückweisung - Beschlussfassung

Über die Zurückweisung von Wählenden ist in jedem Fall **ein Beschluss im Wahlvorstand zu fassen**. Dazu stimmen alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands ab. Bitte denken Sie daran, dass der Wahlvorstand hierfür **beschlussfähig** sein muss, also mindestens die/der Wahlvorstehende und die/der Schriftführende bzw. deren Stellvertretungen und ein weiterer Beisitzender anwesend sein müssen. Die Beschlussfassungen werden als „**Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**“ in der Wahl Niederschrift unter **2.9** dokumentiert. Nutzen Sie dafür bitte die leeren Notizzettel in der Infomappe und fügen Sie die Vermerke als Anlage der Niederschrift bei. Dokumentieren Sie dabei kurz den Sachverhalt sowie das Abstimmungsergebnis.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung	Bitte Zutreffendes ankreuzen: <input type="checkbox"/> waren nicht zu verzeichnen. <input type="checkbox"/> waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung, Unterbrechungen der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt sind.
--	--

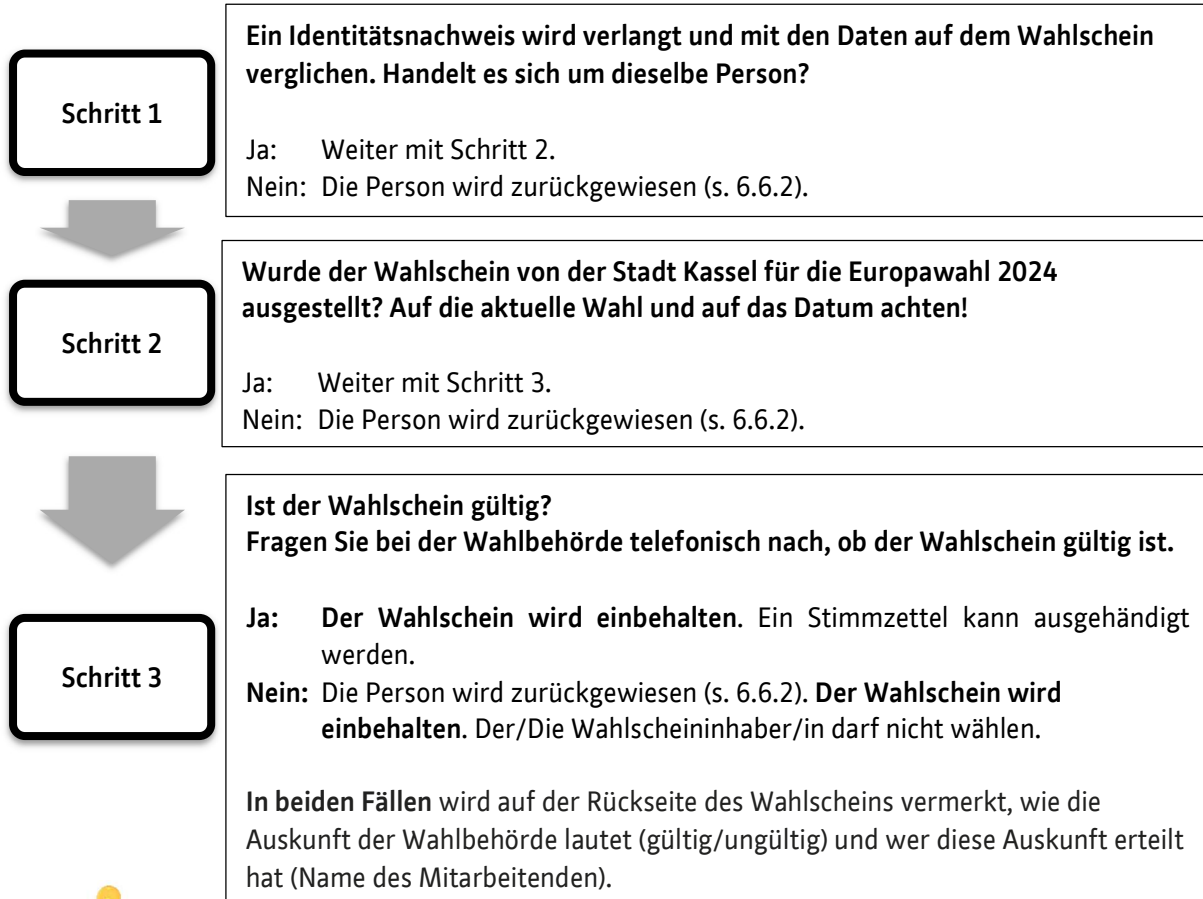
6.7 Wahlberechtigte mit Wahlschein oder rotem Wahlbrief bzw. Sperrvermerk „W“

Wählende mit einem Wahlschein für die Briefwahl können an der Urnenwahl teilnehmen, wenn Sie den auf sie ausgestellten Wahlschein abgeben.

Sie können dann in einem **beliebigen Wahllokal der Stadt Kassel** wählen. Das bedeutet, dass Wählende mit Wahlschein nicht unbedingt in dem Ihnen vorliegenden Wählerverzeichnis stehen. Es ist auch **nicht notwendig, dass Sie Wählende mit Wahlschein im Wählerverzeichnis suchen**. Diese sind wahlberechtigt aufgrund des auf sie ausgestellten Wahlscheins, nicht aufgrund der Eintragung im Wählerverzeichnis.

Sollte sich die Person tatsächlich in ihrem Wahlbezirk befinden und somit in das Wählerverzeichnis eingetragen sein, wird dort richtigerweise der Sperrvermerk "W" eingetragen sein. Dies ist aber keine Voraussetzung und daher von Ihnen nicht zu überprüfen. In diesem Fall wird auch **kein Stimmabgabevermerk** gesetzt. Der Wählende wird stattdessen bei der Auszählung anhand des abgegebenen Wahlscheins mitgezählt.

6.7.1 Prüfung des Wahlscheins



Ein mitgebrachter Stimmzettel darf nicht verwendet werden und ist zu vernichten. Die/Der Wählende erhält immer einen neuen Stimmzettel von Ihnen.

Wenn während der Wahlhandlung **keine ungültigen** Wahlscheine vorgelegen haben (Regelfall), wird in der Niederschrift unter **2.6 das erste Kästchen** angekreuzt.

Sollten Sie bei Ihrem Anruf von der Wahlbehörde die Information erhalten haben, dass einzelne Wahlscheine **ungültig** sind, kreuzen Sie unter **2.6 das zweite Kästchen** an und tragen Name und Wahlscheinnummer ein. Diese Wahlscheine dürfen nicht mit den gültigen Wahlscheinen vermischt werden. Sie werden der **Niederschrift als Anlage beigefügt**.



2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen	<p>Bitte Zutreffendes ankreuzen:</p> <p><input type="checkbox"/> Der Wahlvorsteher hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Wahlvorsteher wurde vom _____ unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind: _____</p> <p>(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen. Bei mehreren ungültigen Wahlscheinen bitte der Niederschrift eine Liste beifügen.)</p>
--	--

6.7.2 Briefwahl in Urnenwahl umwandeln



Rote Wahlbriefe dürfen so im Wahllokal nicht angenommen werden. Es gibt nur die Möglichkeit einer Umwandlung von Brief- in Urnenwahl.

Sollte jemand einen kompletten Wahlbrief abgeben wollen, also einen roten Umschlag mit dem dazugehörigen Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Wahlschein darin, nehmen Sie ihn nicht an! Verschlossene Wahlbriefe dürfen auf keinen Fall in die Urne des Wahllokals eingeworfen oder durch den Wahlvorstand angenommen werden! Verweisen Sie die betreffende Person stattdessen darauf den Wahlbrief – bis 18 Uhr – in einen Briefkasten des Rathauses einzuwerfen.

Die Alternative dazu ist der **Verzicht auf die Briefwahl**. Sollte es sich bei der Person, die einen Wahlbrief abgeben will, um die Wahlscheininhaberin bzw. den Wahlscheininhaber selbst handeln, bieten Sie der Person bitte an, die Briefwahl in eine Urnenwahl „umzuwandeln“. In diesem Fall nehmen Sie den Wahlschein aus dem Wahlbrief entgegen, alle anderen Unterlagen des Wahlbriefs sind **vor den Augen des Wahlvorstands unbrauchbar zu machen** (z.B. mehrfach durchreißen). Es sollte angeboten werden die Unterlagen im Umschlag „Datenmüll“ zu verwahren. Dieser wird nach Rückgabe des Wahlpaketes noch am Wahlabend von der Wahlbehörde datenschutzgerecht vernichtet. Mit dem Wahlschein verfahren Sie dann genau so **wie unter 6.7.1 beschrieben**.

6.8 Schluss der Wahlhandlung

Pünktlich um **18 Uhr** – nicht früher oder später – gibt die/der Wahlvorstehende bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist.



Danach dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder – aus Platzgründen – davor befinden. Falls zu diesem Zeitpunkt Personen außerhalb des Wahlraums oder Wahllokals warten, muss der Wahlvorstand dafür sorgen, dass eine klare Feststellung möglich ist, welche Personen vor 18 Uhr und welche danach erschienen sind. Dafür kann sich zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstands ans Ende der Schlange stellen. Sobald die letzte Person gewählt hat, erklärt die/der Wahlvorstehende die Wahlhandlung für beendet.

Die genaue Zeit ist in der Niederschrift unter **2.10** zu vermerken.



2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Bitte ausfüllen:

Um _____ Uhr _____ Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

6.9 CHECKLISTE Wahlhandlung



Aufgaben	siehe
Von 8 bis 18 Uhr:	
Wahlhandlung pünktlich um 8 Uhr eröffnen	6
Telefonische Mitteilung an die Wahlbehörde bei 30 Wählenden Meldung der Anzahl der Wählenden um 13 Uhr per QR-Code Keine 30 Wählenden bis 16 Uhr? Ebenfalls telefonische Meldung an die Wahlbehörde	6.1
Stimmzettel entfaltet herausgeben und auf richtige Faltung nach der Stimmabgabe hinweisen	6.2
Bei repräsentativen Bezirken: Auf Ausgabe des richtigen Stimmzettels für Gruppe achten	6.2.1
Sicherstellen, dass Stimmabgabe alleine und unbeobachtet stattfindet	6.3
Auf Fotografier- und Filmverbot achten	6.3.1
Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses feststellen	6.4
Wahlurne nach Feststellung der Wahlberechtigung freigeben , vorher zudecken	6.5
Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis nach erfolgter Stimmabgabe setzen	6.5
Zurückweisungsgründe überprüfen / beachten und ggf. Beschluss fassen	6.6
Bei Wählenden mit Wahlschein Verfahren genau beachten und Wahlbehörde anrufen	6.7
Rote Wahlbriefe nicht annehmen! Auf Umwandlung in Urnenwahl hinweisen	6.7.2
Wahlhandlung pünktlich um 18 Uhr beenden	6.8

7 Auszählung/Ergebnisermittlung

Nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus und ermittelt somit das Ergebnis des Wahlbezirks. Bei der Auszählung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein, mindestens jedoch fünf, darunter die/der Wahlvorstehende, die/der Schriftführende oder ihre Stellvertretungen und mindestens drei Beisitzende, um beschlussfähig zu sein. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

Die **Bestimmungen über die Auszählung der Stimmen sind vorgeschrieben** und sind vom Wahlvorstand **genau einzuhalten** und entsprechend von der/dem Schriftführenden in der Wahlniederschrift **zu dokumentieren**.



Bei der Auszählung gilt der Grundsatz: **Genauigkeit geht vor Schnelligkeit**. **Gebildete Stapel** werden vor dem Zählen immer **noch einmal kontrolliert**. **Gezählt** wird grundsätzlich immer **doppelt** und von **zwei unterschiedlichen Personen**. Sollten dabei **unterschiedliche Ergebnisse** vorliegen, muss immer ein **drittes Mal gezählt** werden.

7.1 CHECKLISTE Auszählung



Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt in folgenden Schritten:

Arbeitsschritt	Niederschrift	Leitfaden
Vorbereiten des Arbeitsplatzes	-	7.2
Zählen der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis	3.2 a)	7.3
Zählen der eingenommenen Wahlscheine	3.2 b) und B1	
Öffnen der Wahlurne und Zählen der Stimmzettel	3.2 g) und B	
Übertragen der Wahlberechtigten und Wählenden	Abschnitt 4	7.4
Sortieren der Stimmzettel auf Stapel	-	7.5
Kontrolle der Stapel	-	7.6
Zählen und Eintragen des Stapels a)	Abschnitt 4, „Gültige Stimmen“, ZS I	7.7.1
Zählen und Eintragen des Stapels b)	Abschnitt 4, „Ungültige Stimmen“, ZS I	7.7.2
Beschlussfassung über Stimmzettel des Stapels c)	3.5	7.7.3
Zählen und Eintragen des Stapels c)	Abschnitt 4, ZS II	7.7.3
Ermittlung des Gesamtergebnisses	Abschnitt 4 C und D	7.8
Plausibilitätsprüfung	Abschnitt 4 oben	7.8.1
Bekanntgabe des Wahlergebnisses	3.6	7.10
Ausfüllen der Schnellmeldung	5.3	7.11
Telefonische Ergebnisübermittlung an die Wahlbehörde	5.3	7.11

7.2 Vorbereiten des Arbeitsplatzes

Vor Beginn der Ergebnisermittlung werden alle nicht benutzten Stimmzettel und alle sonstigen nicht benötigten Papiere entfernt. Am besten stellt man mehrere Tische zusammen, damit eine große Fläche für die Auszählung zur Verfügung steht.

7.3 Ermittlung der Anzahl der Wählenden

Als erstes werden die **Stimmabgabevermerke** (Haken) im Wählerverzeichnis gezählt und unter **3.2 a)** in der Niederschrift eingetragen.



3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab	Bitte Zahl eintragen: _____ Stimmabgabevermerke
---	---

Die **Anzahl der eingenommenen Wahlscheine** wird unter **3.2 b)** in der Niederschrift eingetragen



b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab	Bitte Zahl eintragen: _____ Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein) Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B1 eintragen.
--	--

und zusätzlich in **Abschnitt 4, B1** übertragen.

B1 darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2.b)]	
---	--

Wurde ein **ungültiger Wahlschein** einbehalten und die Person folglich nicht zur Wahl zugelassen, ist dieser Wahlschein bei der Anzahl der eingenommenen Wahlscheine **nicht zu berücksichtigen**. Diese Wahlscheine dürfen nicht mit den gültigen vermischt werden (s. 6.7.1).

Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und die Anzahl der Wahlscheine zusammen muss **mindestens 30 Wählenden** ergeben, sonst darf die Auszählung zu diesem Zeitpunkt nicht beginnen.

Wie unter **6.1.** beschrieben ermitteln Sie bereits während der Wahlhandlung die Anzahl der Wählenden anhand der **Zählliste** und melden das Erreichen der 30 Wählenden an die Wahlbehörde. Sollten Sie tatsächlich keine 30 Wählenden erreichen, erhalten Sie genaue Anweisungen der Wahlbehörde, wie zu verfahren ist (absoluter Ausnahmefall!).

Im Normalfall, bei über 30 Wählenden, wird in der Niederschrift unter **3.2 c)** **das erste Kästchen** angekreuzt.



c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass	<input type="checkbox"/> mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben. (weiter bei Punkt 3.2.e)). <input type="checkbox"/> weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet. (weiter bei Punkt 3.2. d)).
---	--

Die Punkte **3.2 d)** und **3.2 f)** in der Niederschrift werden dann (im Regelfall) **ausgelassen**.

Dann wird die **Wahlurne** wie in der Niederschrift unter **3.2 e)** beschrieben **geöffnet** und die Stimmzettel entnommen. Die/Der Wahlvorstehende muss sich davon überzeugen, dass die Wahlurne anschließend leer ist.

Die **Stimmzettel** werden entfaltet und gezählt. Die Anzahl wird unter **3.2 g)** in der Niederschrift eingetragen

<p>g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt. Die Zählung ergab</p>	<p>Bitte Zahl eintragen:</p> <p>_____ Stimmzettel (= Wähler insgesamt)</p> <p>Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei B eintragen.</p>
--	--

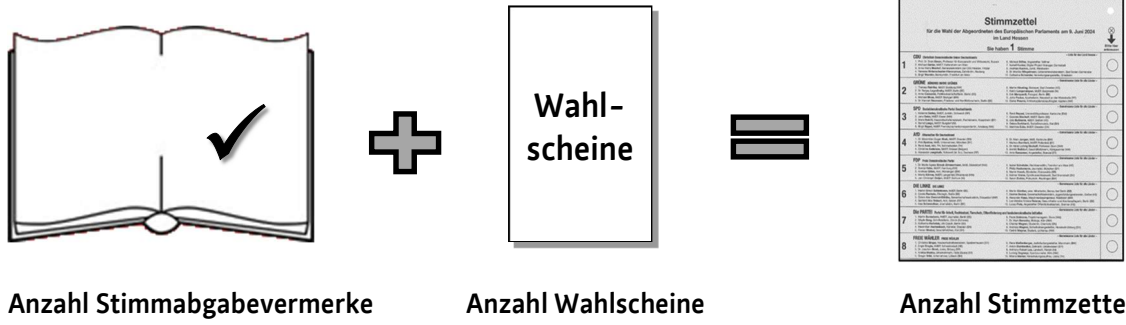
und zusätzlich in **Abschnitt 4, B** übertragen.

<p>B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]</p>	
---	--

Die **Summe** der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine wird gebildet und unter **3.2 g)** in der Niederschrift eingetragen.

<p>Die Zahl a)+ b) ergab</p>	<p>_____ Personen.</p>
------------------------------	------------------------

Die Anzahl der Stimmzettel sollte der Summe aus Stimmabgabevermerken und eingenommenen Wahlscheinen entsprechen.



Stimmen die Summen überein (Regelfall), wird das **erste Kästchen** angekreuzt.

Sollte eine **Abweichung** zwischen der gebildeten Summe und der Zahl der Stimmzettel vorliegen, muss eine dritte Zählung erfolgen.

Ist auch dann der Fehler nicht zu finden, ist die **Höhe der Abweichung** in der Niederschrift einzutragen.

Außerdem ist der (vermutete) **Grund** für die Abweichung in der Niederschrift zu erläutern.

<p>Bitte Zutreffendes ankreuzen:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Gesamtzahl a) + b) war</p> <p style="margin-left: 20px;">um _____ (Anzahl) größer</p> <p style="margin-left: 20px;">um _____ (Anzahl) kleiner</p> <p>als die Zahl der Stimmzettel.</p> <p>Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:</p> <p>Bitte erläutern:</p> <p>_____</p>
--

Es kommen zum Beispiel folgende **Ursachen** für eine Abweichung in Betracht:

- Weniger Stimmzettel als Stimmabgabevermerke:
Möglicherweise hat ein/e Wählende/r den Stimmzettel nicht in die Urne geworfen und der Stimmabgabevermerk wurde zu früh gemacht.
- Mehr Stimmzettel als Stimmabgabevermerke:
 - Die/Der Schriftführende hat möglicherweise versäumt, einen oder mehrere Stimmabgabevermerke zu setzen.
 - Wählende mit Wahlschein wurden nicht mitgezählt, da vergessen wurde den Wahlschein einzuziehen.

7.4 Übertragen der Wahlberechtigten

Weiter geht es mit der Übertragung der Angaben von der (ggf. in Spalte 2 und/oder 3 berichtigten) **ersten Seite des Wählerverzeichnis in den Abschnitt 4** der Niederschrift (wie unter 3.3 der Niederschrift beschrieben wird).



A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>852</u> Personen	___ Personen	<u>851</u> Personen
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	<u>348</u> Personen	___ Personen	<u>349</u> Personen
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	<u>1200</u> Personen	___ Personen	<u>1200</u> Personen

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹	

7.5 Stapelbildung

Im nächsten Schritt werden die Stimmzettel den richtigen Stapeln zugeordnet. Nutzen Sie zum Sortieren der einzelnen Stapel am besten die in der Infomappe (Wahlpaket) vorliegende **Sortierhilfe**. Um das spätere Zählen zu erleichtern, empfehlen wir innerhalb der Stapel einheitliche Stapel von 10 Stimmzetteln zu bilden und diese versetzt aufeinander zu legen.

Um Korrekturen zu vermeiden, empfehlen wir besonders bei diesem Schritt die Eintragungen zunächst in der **Muster- und Notizniederschrift** vorzunehmen und später zu übertragen.

7.5.3 Stapel c)

Der Stapel c) besteht aus Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand einen Beschluss zu fassen hat. Hierzu zählen alle Stimmzettel, die nicht sofort und eindeutig Stapel a) oder b) zugeordnet werden können.



Der **Stapel c)** wird von einem von der/dem Wahlvorstehenden bestimmten Mitglied des Wahlvorstands bis zur späteren Beschlussfassung verwahrt.

7.6 Kontrolle der gebildeten Stapel

Die Mitglieder des Wahlvorstands kontrollieren nun, ob sich in jedem einzelnen Stapel die vorgesehenen Stimmzettel befinden. Werden in einem Stapel Stimmzettel gefunden, die dort nicht hineingehören, sind sie dem richtigen Stapel zuzuordnen. Gibt ein Stimmzettel doch Anlass zu Bedenken, wird er dem **Stapel c)** zugefügt. Bei diesem Arbeitsschritt werden die Stimmzettel noch nicht gezählt.

7.7 Stapel zählen und Ergebnisse eintragen

Nun werden die Stapel einer nach dem anderen gezählt. Die Stapel werden **immer zweimal von unterschiedlichen Personen gezählt**. Stimmt das Ergebnis nicht überein wird ein **drittes Mal** gezählt.

7.7.1 Zählen und Eintragen Stapel a)

Auf Stapel a) befinden sich Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde. Der Stapel ist in die einzelnen Parteien/Wählergruppen unterteilt. Die einzelnen Unterstapel werden zweimal gezählt.

Das Ergebnis wird in der Niederschrift in **Abschnitt 4 „Gültige Stimmen“** in die erste Spalte unter **ZS I** differenziert nach Parteien/Wählergruppen (D1 bis D34) eingetragen.



Gültige Stimmen:				
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel-)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1				
D2				
D3				

7.7.2 Zählen und Eintragen Stapel b)

Stapel b) beinhaltet die ungekennzeichneten, komplett leeren Stimmzettel (zweifelsfrei ungültig). Der Stapel wird zweimal gezählt.

Das Ergebnis wird in der Niederschrift **Abschnitt 4 C „Ungültige Stimmen“** in die erste Spalte unter **ZS I** eingetragen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

Die erfolgten Eintragungen werden in der Niederschrift unter 3.4.2 durch Ankreuzen bestätigt.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen .	<input type="checkbox"/> Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen
--	---

In der Niederschrift unter 3.4.3 wird eingetragen, ob die Zählung ohne Unstimmigkeiten verlief. Bei Unstimmigkeiten muss erneut gezählt werden.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:	Bitte Zutreffendes ankreuzen:
	<input type="checkbox"/> Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
	<input type="checkbox"/> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich eine Übereinstimmung zwischen den Zählungen.	<input type="checkbox"/> Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

7.7.3 Zählen und Eintragen Stapel c) – Beschlussfassung

Der Stapel c) besteht aus Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand Beschluss zu fassen hat. Die **Beschlüsse** werden vom **gesamten Wahlvorstand** gefasst. Es müssen dabei mindestens 5 Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein, unter denen die/der Wahlvorstehende und die/der Schriftführende bzw. deren Stellvertretungen sein müssen. In Pattsituationen entscheidet die Stimme der/des Wahlvorstehenden.

Es wird nacheinander über Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels des Stapels c) Beschluss gefasst. Bei jeder Entscheidung ist zu beachten, dass



- Wählende im Zweifel gültige Stimmen abgeben wollen,
- der Wille der/des Wählenden eindeutig erkennbar sein muss,
- das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Um die Beschlussfassung zu dokumentieren wird die **Rückseite des Stimmzettels** genutzt.

Beispiel: 1

g für D4
8:1

oder

u
7:2

- ➔ Die Stimmzettel sind **durchzunummerieren**.
- ➔ Das **Ergebnis der Abstimmung** sowie das **Abstimmverhältnis** werden notiert.
- ➔ Wird eine Stimme als gültig gewertet, ist auch anzugeben für welche Partei die Stimme gilt.

Die Beschlüsse können auch in verkürzter Form festgehalten werden:

- bei gültiger Stimme: „g für D4“
- bei ungültiger Stimme: „u“

Hilfreich für die Beschlussfassung können die **Beispiele** in der **Anlage 1** sein. Es handelt sich dabei jedoch nur um Empfehlungen. Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen entscheidet ausschließlich der Wahlvorstand.

Die/der **Wahlvorstehende** gibt nach jeder Beschlussfassung das **Ergebnis jeweils mündlich bekannt**. Die/der **Schriftführende** sollte die ungültigen und gültigen Stimmen auf der Notizniederschrift notieren, um nach der Beschlussfassung die Eintragungen in der Niederschrift korrekt vorzunehmen.



Die für **gültig** befundenen Stimmen werden in **Abschnitt 4 „Gültige Stimmen“** in die zweite Spalte unter **ZS II** differenziert nach Parteien (D1 bis D34) eingetragen.



Die für **ungültig** befundenen Stimmen werden in **Abschnitt 4 C „Ungültige Stimmen“** zweite Spalte unter **ZS II** eingetragen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			←
Gültige Stimmen:				
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel-)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1				
D2				←

Die erfolgten Eintragungen werden in der Niederschrift unter **3.4.4** durch Ankreuzen bestätigt.



Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.	<input type="checkbox"/> Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen
---	---

Alle Stimmzettel des Stapels c) werden später der **Niederschrift als Anlage beigefügt**. Sie dürfen daher auf keinen Fall mit den übrigen Stimmzetteln vermischt werden!

Die Anzahl der Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde, sowie deren Nummerierung werden unter 3.5 in der Niederschrift eingetragen.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

_____ bis _____ beigefügt.



7.8 Ermittlung des Gesamtergebnisses

Nachdem in der Niederschrift die Zwischensummen (ZS) I und II eingetragen wurden, werden nun von links nach rechts die Summen gebildet.

Für die **ungültigen Stimmen** wird die Summe unter C in der Spalte „Insgesamt“ eingetragen.

Die **gültigen Stimmen** jeder Partei werden von D1 bis D34 in der Spalte „Insgesamt“ eingetragen.



Anschließend werden die **gültigen Stimmen** noch von oben nach unten **addiert** und das Ergebnis bei D in die Spalte „Gültige Stimmen insgesamt“ eingetragen. Achtung: Die Summe der ungültigen Stimmen (C) darf nicht mitgezählt werden!

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen		---+-----	→ =
Gültige Stimmen:				
	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel-)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1			---+-----	→ =
D2			---+-----	→ =
				(...)
D	Gültige Stimmen insgesamt			↓ =

7.8.1 Plausibilitätsprüfung

Das ermittelte Ergebnis lässt sich anhand einer einfachen Formel auf seine Plausibilität hin überprüfen.

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
D	Gültige Stimmen insgesamt			
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]			=

Ungültige Stimmen „Insgesamt“ + Gültige Stimmen „Insgesamt“ = Wähler insgesamt.

7.9 Besonderheiten bei der Auszählung / Nachzählung

Hat es bei der Auszählung besondere Vorkommnisse gegeben, wird dies unter 5.1 der Niederschrift eingetragen. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands, die Stimmen erneut zu zählen, sind alle unter Nr. 7 dieses Leitfadens geschilderten Arbeitsschritte zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind unter 5.2 in der Niederschrift zu vermerken. Beides stellt einen absoluten Ausnahmefall dar.

7.10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Ausfüllen des Abschnitts 4 der Niederschrift gibt die/der Wahlvorstehende das ermittelte Ergebnis allen Anwesenden im Wahlraum (ggf. Wahlbeobachtende) mündlich bekannt. Die Bekanntgabe wird durch Ankreuzen in der Niederschrift unter 3.6 bestätigt.



3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.	<input type="checkbox"/> Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
---	--

7.11 Schnellmeldung und Ergebnisübermittlung

Das ermittelte Ergebnis aus **Abschnitt 4** der Niederschrift wird unmittelbar von der/dem Schriftführenden in die Schnellmeldung (rosa Papier in der Infomappe) übertragen. Ein Muster der Schnellmeldung ist in der **Anlage 5** beigelegt.



Anschließend meldet die/der Wahlvorstehende das Ergebnis telefonisch an die Wahlbehörde. Sie/Er teilt der Wahlbehörde die Zahlen aus der Schnellmeldung mit und trägt in der Niederschrift unter **5.3** ein, mit welcher/m Mitarbeitenden der Wahlbehörde sie/er gesprochen hat.



5.3 Schnellmeldung Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und	auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch) <u>telefonisch</u> (Bitte Art der Übermittlung angeben) an _____ übermittelt. (Bitte Empfänger eintragen)
--	--

Die Wahlbehörde bittet um etwas Geduld bei der Ergebnisübermittlung. Das Anrufaufkommen ist zeitweise sehr hoch. Es kann daher durchaus zu Wartezeiten kommen. Bitte legen Sie nicht auf, wenn Sie in der telefonischen Warteschleife sind. Folgende Schritte sind zu beachten:

- Rufen Sie die kostenfreie **Telefonnummer 0800-92 45 268** an.
- Geben Sie **die Nummer des Wahlbezirks und dann die Bezeichnung des Wahllokals** durch z. B. „Wahlbezirk 0333 – Luisenschule“.
- Legitimieren Sie sich nun mit dem **Kennwort**. Das Kennwort finden Sie in der Infomappe auf einem Heftstreifen.
- Anschließend geben Sie bitte Ihre ermittelten Ergebnisse durch.

Befolgen Sie die Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Telefon und sprechen Sie laut, deutlich und mit ausreichend Pausen. Lassen Sie keine Parteien/Wählergruppen aus, auch wenn diese in Ihrem Wahlbezirk keine Stimmen erhalten haben. Vergewissern Sie sich, dass Sie und Ihre Gesprächspartnerin oder Ihr Gesprächspartner in derselben Zeile sind. Beenden Sie das Gespräch bitte erst, wenn Sie die Aufforderung dazu erhalten.

8 Abschlussarbeiten

8.1 Unterschreiben der Niederschrift

Nach telefonischer Übermittlung der Ergebnisse wird die Niederschrift von **allen Mitgliedern des Wahlvorstands** unter **5.6 unterschrieben und damit genehmigt**. Unterschreiben Sie bitte an derselben Stelle, an der Sie bei der Zusammensetzung unter **1** eingetragen sind. Sollte jemand die Unterschrift verweigern, ist dies in der Niederschrift unter **5.7** zu vermerken. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass die in diesem Leitfaden beschriebenen Aufgaben von Ihnen ordnungsgemäß erfüllt worden sind.



Nur die Mitglieder, die auf der Niederschrift unterzeichnet haben, erhalten auch das Erfrischungsgeld!

Die Überweisung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl an die Mitglieder des Wahlvorstands auf die Bankverbindung, die bei der Zusage angegeben wurde.

8.2 Verpacken der Wahlunterlagen



Die Paketbezeichnungen sind nicht unbedingt identisch mit den Stapelbezeichnungen a) bis c)!

Sofern das Verschließen eines Pakets/Umschlags mit einer **Siegelmarke** verlangt wird, ist diese immer vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.



Bis zum Abschluss aller Arbeiten stellt die/der Wahlvorstehende sicher, dass das Wahlpaket Unbefugten nicht zugänglich ist.

Sämtliche notwendige Verpackungsmaterialien (Packpapier, beschriftete Umschläge, Paketschnur, Siegelmarken etc.) befinden sich im Wahlpaket.

Der Wahlvorstand verpackt die Wahlunterlagen wie in der ausführlichen **Schritt-für-Schritt-Anleitung** beschrieben. Diese befindet sich in der Infomappe im Wahlpaket. Dabei kann auch die Übersicht auf der nächsten Seite behilflich sein.

Die **Niederschrift** wird in den vorgesehenen **Umschlag mit dem grünen Etikett** gelegt. Als **Anlagen** werden beigefügt:

- **Stimmzettel**, über die Beschluss gefasst wurden (= **Stapel c**)
- ggf. **Vermerke über besondere Vorfälle** während der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung auf leeren Notizzetteln (falls der Platz in der Niederschrift unter 2.9 nicht ausgereicht hat)
- **Schnellmeldung**
- **Muster- und Notizniederschrift** und **weitere Notizzettel** zur Niederschrift
- ggf. ausgefülltes Formular „**Änderung der Besetzung des Wahlvorstands**“


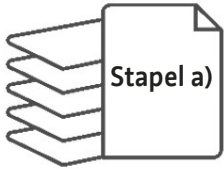

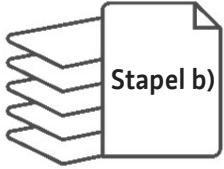



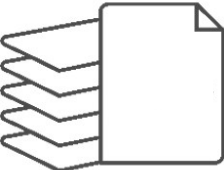
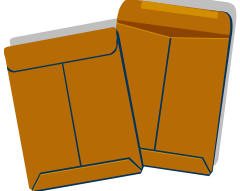
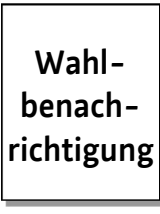



Dieser Umschlag wird **weder versiegelt noch verschlossen!**

Bei repräsentativen Bezirken wird der Inhalt aus dem Umschlag „repräsentativer Bezirk“ wieder dort hinein gepackt. Das sind:

- **Aushang** zur wahlstatistischen Auswertung
- **Flyer** zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Alle anderen Unterlagen werden wie folgt verpackt:

Bezeichnung	Verpackung	Inhalt
Paket a)	 <ul style="list-style-type: none"> • In Packpapier • Aufkleber „Paket a“ • Siegelmarke 	 <p>Kompletter Stapel a) (nach Parteien sortiert)</p>
Paket b)	 <ul style="list-style-type: none"> • Umschlag „Paket b“ • Siegelmarke 	 <p>Kompletter Stapel b) leer abgegebene Stimmzettel)</p>
Paket c)	 <ul style="list-style-type: none"> • Umschlag „Paket c“ • Siegelmarke 	 <p>Eingenommene Wahlscheine</p>
Paket d)	 <ul style="list-style-type: none"> • Zurück in Karton • Mit Kreppband verschließen 	 <p>Unbenutzte Stimmzettel</p>
Eingenommene Wahlbenachrichtigung	 <ul style="list-style-type: none"> • 2 Umschläge „Wahlbenachrichtigungen“ 	 <p>Eingenommene Wahlbenachrichtigungen</p>
Datenmüll	 <ul style="list-style-type: none"> • Umschlag „Datenmüll“ 	<p>Zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingenommene rote Wahlbriefe samt Inhalt, außer des Wahlscheins. - Stimmzettel, die vernichtet werden mussten (verschrieben, Verstoß gegen Film- und Fotografierverbot).



- Wählerverzeichnis(se)
- Sonstiges Wahlmaterial (Infomappe, Kleinmaterial, Heftbox etc.)

8.3 Wahllokal verlassen

Wir bitten Sie, das Wahllokal so zu hinterlassen, wie Sie es am Morgen vorgefunden haben. Stellen Sie Tische und Stühle bitte wieder an ihren ursprünglichen Platz. Die leere Wahlurne, die Wahlkabinen, der normale Müll und die Wasserkiste verbleiben im Wahllokal. Sie werden von der Wahlbehörde abgeholt.

8.4 Rückgabe der Wahlunterlagen

Die/Der Wahlvorstehende gibt das Wahlpaket im **Drive-in im Rathausinnenhof** an die Wahlbehörde ab. Die Wahlbehörde bestätigt unter **5.9** den Empfang der Wahlunterlagen sowie den Empfang der Niederschrift und die/der Wahlvorstehende bestätigt dies mit ihrer/seiner Unterschrift.



5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

Am 9. Juni 2024 um _____ Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – ~~mit Schloss und Schlüssel~~ – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

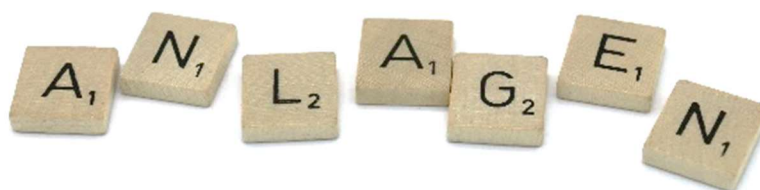
9. Juni 2024, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Wir bitten bei der Abgabe der Unterlagen um einen Moment Geduld, da eine kurze Kontrolle auf Vollständigkeit der Unterlagen unumgänglich ist.

Damit endet die Tätigkeit des Wahlvorstands. Da sich gegebenenfalls Rückfragen bei der Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses ergeben können, sollte die/der Wahlvorstehende noch eine gewisse Zeit telefonisch für die Wahlbehörde erreichbar sein.

9 Anlagen



Anlage 1	Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel	Seite 44
Anlage 2	Wahlbenachrichtigung-Muster (Vorder- und Rückseite).....	Seite 50
Anlage 3	Wahlschein-Muster	Seite 52
Anlage 4	Wahlniederschrift-Muster	Seite 53
Anlage 5	Schnellmeldung-Muster	Seite 68

Vielen Dank für Ihren ehrenamtlichen Einsatz!



Anlage 1 – Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel



Bei der Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss stets der Grundsatz beachtet werden, dass die Wählenden im Zweifel gültige Stimmen abgeben wollen. Maßgeblich ist, ob der **Wille der/des Wählenden eindeutig erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Zusätze und Vorbehalte führen außerdem zur Ungültigkeit einer Stimme.

Kennzeichnung des Stimmzettels

Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels nur durch Ankreuzen erfolgen darf. Es ist auch möglich, auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen, für welche Partei die Stimme gilt. Der Wahlvorschlag kann markiert werden, der Kreis umrandet oder alle Wahlvorschläge bis auf einen durchgestrichen werden. Die Kennzeichnung muss jedoch so eindeutig sein, dass die Stimmabgabe objektiv zweifelsfrei erkennbar ist. Stimmen müssen immer dann für ungültig erklärt werden, wenn ernsthafte Zweifel am Willen der/des Wählenden bestehen.

Beispiele für gültige Stimmen

Stimmen sind als gültig anzusehen, wenn

Beispiel	Lösung
die Kennzeichnung nicht in dem dafür vorgesehenen Kreis, aber eindeutig in dem Feld mit dem Namen einer Partei angebracht ist. (z.B. Beispielstimmzettel 1)	gültig
in dem Kreis oder in dem Feld kein Kreuz, sondern nur ein Haken oder eine Kurzbezeichnung angebracht ist, oder der Name einer Partei unterstrichen (nicht durchgestrichen!) ist.	gültig
neben der eindeutigen Kennzeichnung zusätzlich die Parteibezeichnung vermerkt ist.	gültig
als Kennzeichnung die Parteibezeichnung in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist.	gültig
mehrere Kennzeichnungen angebracht sind und alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder bei einer vermerkt ist, dass diese Kennzeichnung „gilt“. (z.B. Beispielstimmzettel 7)	gültig
alle Felder oder alle Kreise bis auf einen durchgestrichen sind. (z.B. Beispielstimmzettel 6 oder 9)	gültig
ein Feld durch Umrandung oder Nachziehen des Kreises deutlich hervorgehoben ist. (z.B. Beispielstimmzettel 1)	gültig
der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet, aber leicht beschädigt ist.	gültig
das Feld einer Partei mit einer zustimmenden Erklärung hervorgehoben ist, z. B. im Kreis steht das Wort „Ja“. Längere Anmerkungen müssen als unzulässiger Zusatz, der den Stimmzettel ungültig macht, betrachtet werden.	gültig

Beispiele für ungültige Stimmen

Stimmen sind als ungültig anzusehen, wenn

Beispiel	Lösung
der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält (einziger Fall für Stapel b!).	ungültig
der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder es sich um einen Musterstimmzettel handelt.	ungültig
mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind. (siehe Beispielstimmzettel 2).	ungültig
die Kennzeichnung so ungenau angebracht ist, dass nicht sicher erkennbar ist, in welches Feld sie gehören soll. (siehe Beispielstimmzettel 11).	ungültig
die Art der Kennzeichnung nicht als Zustimmung gewertet werden kann: z.B. „Nein“, Fragezeichen oder Ankreuzen bei gleichzeitigem Durchstreichen.	ungültig
der Stimmzettel nur auf der Rückseite gekennzeichnet ist.	ungültig
der Stimmzettel auf der Vorder- und/oder Rückseite mit Zusätzen versehen ist, wie dem Namen der/des Wählenden, politischen Parolen, zusätzlichen Bewerberinnen und Bewerbern, Beschimpfungen oder Symbolen. (siehe Beispielstimmzettel 3). ACHTUNG: Besteht der Zusatz aus einer auf dem Stimmzettel vermerkten Partei, so wird die Gültigkeit angenommen werden können.	ungültig gültig
der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen ist, auch wenn er in einem Feld eine Kennzeichnung enthält. (siehe Beispielstimmzettel 4 oder 5).	ungültig
der Stimmzettel durch ein Fragezeichen gekennzeichnet ist.	ungültig
eine Partei angekreuzt, andere unterstrichen (nicht durchgestrichen!) worden sind (das Kreuz hat keinen unbedingten Vorrang).	ungültig
ein Kreis gekennzeichnet ist, aber in dem dazugehörigen Wahlvorschlag der Name der Partei durchgestrichen ist.	ungültig
ein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde, aber mit einer Bedingung versehen ist. (siehe Beispielstimmzettel 3, 10).	ungültig

Beispielstimmzettel 1

Die Kennzeichnung muss nicht durch ein Kreuz im Kreis erfolgen. Der Wählerwille ist eindeutig zu erkennen.

Wertung: gültig.

Beispielstimmzettel 2

Es wurden zwei Stimmen abgegeben.

Wertung: ungültig.

Beispielstimmzettel 3

Der Stimmzettel enthält einen Zusatz (egal ob positiv oder negativ)

Wertung: gültig.

Beispielstimmzettel 4



Der Stimmzettel wurde ganz durchgestrichen.

Wertung: ungültig.

Beispielstimmzettel 5



Der gesamte Stimmzettel bis auf Teile der letzten bewerbenden Person, Partei bzw. Wählergruppe sind durchgestrichen. Der Wählerwille war, den ganzen Stimmzettel durchzustreichen.

Wertung: ungültig.

Beispielstimmzettel 6



Bis auf die erste Partei sind alle anderen durchgestrichen. Die Striche ragen nicht in die erste Partei hinein.

Wertung: gültig.

Beispielstimmzettel 7

Die nicht gültige Kennzeichnung wurde klar zurückgenommen.

Wertung: gültig.

Beispielstimmzettel 8

Mehrere Markierungen für eine Stimme gelten als eine Kennzeichnung.

Wertung: gültig.

Beispielstimmzettel 9

Bis auf die erste Partei wurden alle anderen gestrichen

Wertung: gültig.

Beispielstimmzettel 10

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024
im Land Hessen

Sie haben **1** Stimme

Wahlamt
Hessen

1	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands 1. Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth 2. Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth 3. Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth 4. Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth	<input type="radio"/>
2	GRÜNE Bündnis für Umwelt 1. Dr. Ingrid Isenhardt 2. Dr. Ingrid Isenhardt 3. Dr. Ingrid Isenhardt 4. Dr. Ingrid Isenhardt	<input checked="" type="radio"/>
3	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands 1. Dr. Kai-Ingo Voigt 2. Dr. Kai-Ingo Voigt 3. Dr. Kai-Ingo Voigt 4. Dr. Kai-Ingo Voigt	<input type="radio"/>
4	AfD Alternative für Deutschland 1. Dr. Frank-Walter Steinmeier 2. Dr. Frank-Walter Steinmeier 3. Dr. Frank-Walter Steinmeier 4. Dr. Frank-Walter Steinmeier	<input type="radio"/>
5	FDP Freie Demokratische Partei 1. Dr. Christian Lindner 2. Dr. Christian Lindner 3. Dr. Christian Lindner 4. Dr. Christian Lindner	<input type="radio"/>
6	DIE LINKE Die Linke 1. Dr. Sahra Wagenknecht 2. Dr. Sahra Wagenknecht 3. Dr. Sahra Wagenknecht 4. Dr. Sahra Wagenknecht	<input type="radio"/>
7	Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tugend, Ehrlichkeit und Volkswirtschaftliche Interessen 1. Dr. Gernot Roth 2. Dr. Gernot Roth 3. Dr. Gernot Roth 4. Dr. Gernot Roth	<input type="radio"/>
8	FRÖHE WÄHLER ohne Sitze 1. Dr. Gernot Roth 2. Dr. Gernot Roth 3. Dr. Gernot Roth 4. Dr. Gernot Roth	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel wurde mit einem Vorbehalt versehen.

Nur wenn die Partei mehr Radwege umsetzt

Wertung: ungültig.

Beispielstimmzettel 11

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024
im Land Hessen

Sie haben **1** Stimme

Wahlamt
Hessen

1	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands 1. Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth 2. Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth 3. Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth 4. Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth	<input type="radio"/>
2	GRÜNE Bündnis für Umwelt 1. Dr. Ingrid Isenhardt 2. Dr. Ingrid Isenhardt 3. Dr. Ingrid Isenhardt 4. Dr. Ingrid Isenhardt	<input type="radio"/>
3	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands 1. Dr. Kai-Ingo Voigt 2. Dr. Kai-Ingo Voigt 3. Dr. Kai-Ingo Voigt 4. Dr. Kai-Ingo Voigt	<input type="radio"/>
4	AfD Alternative für Deutschland 1. Dr. Frank-Walter Steinmeier 2. Dr. Frank-Walter Steinmeier 3. Dr. Frank-Walter Steinmeier 4. Dr. Frank-Walter Steinmeier	<input type="radio"/>
5	FDP Freie Demokratische Partei 1. Dr. Christian Lindner 2. Dr. Christian Lindner 3. Dr. Christian Lindner 4. Dr. Christian Lindner	<input checked="" type="radio"/>
6	DIE LINKE Die Linke 1. Dr. Sahra Wagenknecht 2. Dr. Sahra Wagenknecht 3. Dr. Sahra Wagenknecht 4. Dr. Sahra Wagenknecht	<input type="radio"/>
7	Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tugend, Ehrlichkeit und Volkswirtschaftliche Interessen 1. Dr. Gernot Roth 2. Dr. Gernot Roth 3. Dr. Gernot Roth 4. Dr. Gernot Roth	<input type="radio"/>
8	FRÖHE WÄHLER ohne Sitze 1. Dr. Gernot Roth 2. Dr. Gernot Roth 3. Dr. Gernot Roth 4. Dr. Gernot Roth	<input type="radio"/>

Die Markierung ist nicht eindeutig zuzuordnen.

Wertung: ungültig.

Anlage 2 – Wahlbenachrichtigung - Muster

Wahlbez./Wählerverz.-Nr:
00111 / 99

Wahlraum:
Herderschule
Maulbeerplantage 1
34123 Kassel



Der Magistrat der Stadt Kassel • Obere Königsstraße 8 • 34117 Kassel

Herrn
Max Mustermann
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Absender

Magistrat der Stadt Kassel
Bürgeramt / Wahlen
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Telefon: 0561 / 787-8510
Fax: 0561 / 787-2278
E-Mail: briefwahl@kassel.de
Internet: www.kassel.de

Öffnungszeiten Briefwahlbüro im Rathaus:
Mo., Di., Do.: 8-16 Uhr, Mi.: 10-18 Uhr
Fr.: 8-12 Uhr (Fr. 07.06.2024: 8-18 Uhr)

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Europäischen Parlament

am Sonntag, dem 09. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr

Guten Tag Herr Mustermann,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können in dem oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie einen Ausweis bereit.** Auch wenn Sie Ihre Wahlbenachrichtigung verlegt oder verloren haben, können Sie wählen.

Sie dürfen Ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem umseitigen Vordruck, mündlich - nicht telefonisch - oder auf elektronischem Weg beantragen können. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Die beantragten Unterlagen werden übersandt. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person beim Wahlamt (Absender) abgeholt werden. Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten.

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie beim Wahlamt (Absender) und zu Hilfsmitteln für Blinde und Wahlberechtigte mit Sehbehinderungen für die Europawahl unter der Telefonnummer 069/1505966 oder per Mail an sekretariat@bsbh.org.

Etwaige Unrichtigkeiten in der obenstehenden Anschrift teilen Sie bitte dem Wahlamt (Absender) mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wahlamt

Sie können sich Briefwahlunterlagen zusenden lassen:
Papierantrag (Rückseite) / QR-Code (Rückseite oben rechts) / Internet: www.kassel.de

Wahlbenachrichtigung – Muster (Rückseite)

Beantragung von Briefwahlunterlagen über das Internet:



Absender (Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter)

Herrn
Max Mustermann
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Bürgeramt / Wahlen
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel




00111 99

Bei postalischer Rücksendung bitte in frankiertem Umschlag an Ihr Wahlamt absenden (Beförderungsentgelt)!	Antrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen.
<p>Antrag auf Briefwahl/Erteilung eines Wahlscheins</p> <p>Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.</p> <p>Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl.</p> <p>Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Europawahl</p> <p><input type="checkbox"/> soll an meine obenstehende Anschrift geschickt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden (bitte in Druckschrift schreiben):</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</p> <p><input type="checkbox"/> wird von mir abgeholt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird von _____ abgeholt.</p> <p style="text-align: center;">(Vor- und Familienname, Geburtsdatum)</p> <p>Die untenstehende Information zur Abholung durch bevollmächtigte Personen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben zu meiner Person sind zutreffend bzw. in der Absenderangabe korrigiert.</p>	<p style="text-align: center;">Für amtliche Vermerke</p> <p>Eingegangen am:</p> <p>_____</p> <p>Briefwahlbezirk-Nr.:</p> <p>_____</p> <p>Wahlschein-Nr.:</p> <p>_____</p> <p>Unterlagen abgesandt am:</p> <p>_____</p> <p>Unterlagen erhalten; als bevollmächtigte Person bestätige ich, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte verrete:</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Datum</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift</p> <p>_____</p>
<p>X _____ X _____ X _____</p> <p style="text-align: center;">Mein Geburtsdatum Datum Unterschrift</p>	
Die Unterlagen dürfen durch eine andere Person nur abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (hierfür genügt der Eintrag der bevollmächtigten Person in diesen Antrag) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.	

Anlage 3 - Wahlschein-Muster

Den Wahlschein nicht mit der Wahlbenachrichtigung verwechseln.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt				
Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament am _____ <small>(Zu den Ziffern 1) bis 4) finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)</small>	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">9. Juni 2024 <small>(Datum)</small></div>			
Nur gültig für den Kreis/die kreisfreie Stadt <u>Kassel</u>	<div style="border: 1px solid red; padding: 5px;">Wahlschein-Nummer _____ <u>90191 / 1</u> _____ Wählerverzeichnis-Nummer _____ <u>00111 / 0099</u> _____ oder vorgesehener Wahlbezirk _____ <input type="checkbox"/> ¹⁾ Wahlschein gemäß § 24 Absatz 2 Europa- wahlordnung. geboren am _____ <u>20.01.1992</u> _____</div>			
Herrn Max Mustermann Obere Königsstraße 8 34117 Kassel				
²⁾ wohnhaft in _____ <small>(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)</small>				
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis/der kreisfreien Stadt teilnehmen				
1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises/der oben genannten kreisfreien Stadt				
o d e r	Ort, Datum _____			
2. durch Briefwahl.				
	Kassel, den 29.04.2024 _____ Die Gemeindebehörde Kevin Rebbig <small>(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)</small>			
<div style="border: 1px solid gray; padding: 5px; display: inline-block;">Achtung! Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</div>				
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾				
Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter/der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.				
<div style="border: 1px solid red; padding: 10px;"><table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 50%; padding: 5px;">Unterschrift des Wählers/der Wählerin _____ <small>Datum, Vor- und Familienname</small></td><td style="width: 50%; padding: 5px; text-align: center;">– oder –</td><td style="width: 50%; padding: 5px;">Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾ _____ <small>Datum, Vor- und Familienname</small> Weitere Angaben in Blockschrift! _____ <small>Vor- und Familienname</small> _____ <small>Straße, Hausnummer</small> _____ <small>Postleitzahl</small> <small>Wohnort</small></td></tr></table><div style="border: 2px solid red; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%; text-align: center;">Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zum Versand auf der Rückseite.</div></div>		Unterschrift des Wählers/der Wählerin _____ <small>Datum, Vor- und Familienname</small>	– oder –	Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾ _____ <small>Datum, Vor- und Familienname</small> Weitere Angaben in Blockschrift! _____ <small>Vor- und Familienname</small> _____ <small>Straße, Hausnummer</small> _____ <small>Postleitzahl</small> <small>Wohnort</small>
Unterschrift des Wählers/der Wählerin _____ <small>Datum, Vor- und Familienname</small>	– oder –	Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾ _____ <small>Datum, Vor- und Familienname</small> Weitere Angaben in Blockschrift! _____ <small>Vor- und Familienname</small> _____ <small>Straße, Hausnummer</small> _____ <small>Postleitzahl</small> <small>Wohnort</small>		
Erläuterungen 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen. 2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. 3) Auf Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen. 4) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.				

Anlage 4 - Wahlniederschrift-Muster

Anlage 25
(zu § 65 Absatz 1 EuWO, Stand 2024)

Gemeinde: Kassel-Stadt
Kreis:
Land: Hessen
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer) 111

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Nr. 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
bei der Wahl zum Europäischen Parlament
am 9. Juni 2024

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	<i>Ferhan</i>	<i>Vanessa</i>	als Wahlvorsteher
2.	<i>Schmidt</i>	<i>Ivan</i>	als stellv. Wahlvorsteher
3.	<i>Dr. Kaminska</i>	<i>Beata</i>	als Schriftführer
4.	<i>Karakas</i>	<i>Derya</i>	als Beisitzer (stellv. Schriftführer)
5.	<i>Müller</i>	<i>Kim</i>	als Beisitzer
6.	<i>Käse</i>	<i>Karl-Heinz</i>	als Beisitzer
7.	<i>Li</i>	<i>Tao</i>	als Beisitzer
8.	<i>Fischer-Nguyen</i>	<i>Felicitas</i>	als Beisitzer
9.	<i>Brown</i>	<i>Peter</i>	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

Bitte eintragen:

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

2

Zahl der Nebenräume:

0

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

Bitte eintragen:

8 Uhr 7 Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Die Wahlbehörde der Stadt Kassel arbeitet ohne ein solches Verzeichnis. Sollte in Ihrem Bezirk ein Wahlschein nachträglich (Samstag) ausgestellt worden sein, werden Sie vor Beginn der Wahlhandlung telefonisch informiert.

Hier die Uhrzeit der ersten Stimmabgabe eintragen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

Sollte in Ihrem Bezirk am Wahltag bis um 15 Uhr noch ein Wahlschein ausgestellt werden, werden Sie darüber telefonisch informiert.

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

Bei Wählenden mit Wahlschein ist die Wahlbehörde immer telefonisch zu kontaktieren. Sollte es ungültige Wahlscheine geben, werden diese hier eingetragen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Der Wahlvorsteher hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorsteher wurde vom _____ unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen. Bei mehreren ungültigen Wahlscheinen bitte der Niederschrift eine Liste beifügen.)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(weiter bei Punkt 2.8)

war ein beweglicher Wahlvorstand tätig

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Im Wahlbezirk befindet sich

das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

(Bezeichnung)

das Kloster

(Bezeichnung)

die sozialtherapeutische Anstalt

(Bezeichnung)

die Justizvollzugsanstalt

(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen

Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

Hier sind Beschlüsse über Zurückweisung oder Zulassung von Wählenden einzutragen, sowie sonstige besondere Vorfälle.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung, Unterbrechungen der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigelegt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Zeitpunkt der Stimmabgabe der/des letzten Wählenden.

Bitte ausfüllen:

Um 18 Uhr 2 Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung

des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

Bitte Zahl eintragen:

424 Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Bitte Zahl eintragen:

4 Wahlscheine
(= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

Dieser Abschnitt ist nur bei unter 30 Wählenden auszufüllen. Sollte dies der Fall sein, werden sie von der Wahlbehörde informiert.

mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben.
(weiter bei Punkt 3.2.e)).

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet.
(weiter bei Punkt 3.2. d)).

- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wähler (abgebender Wahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungeöffneten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

Bitte eintragen:

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

(abgebender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(aufnehmender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die eingenommenen Stimmzettel wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Bei der Zahl der Wähler (3.2. a), b) und g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2.g)).

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um _____ Uhr _____ Minuten.

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter Punkt 5.4)

(Soweit zutreffend, ankreuzen, sonst weiter mit 3.2.g)).

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war.
- aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von _____ Uhr _____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Wahlvorstand/
Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um _____ Uhr _____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zahl a)+ b) ergab

Zu entnehmen aus 3.2 a) und b)

Bitte Zahl eintragen:

428 Stimmzettel
(= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei **B** eintragen.

428 Personen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war
um _____ (Anzahl) größer
um _____ (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Bitte erläutern:

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

Zunächst Abschnitt 4 Ausfüllen und
3.4 später ausfüllen.

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen erhielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich eine Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** eingetragen.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Zwischensummenbildung II)

Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

 1 bis 10 beigefügt.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	879
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	599
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹	1.478
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]	428
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2.b)]	4

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Plausibilitätsprüfung → Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		Stapel a	Stapel b	Stapel c	
		ZS I	ZS II	Insgesamt	
C	Ungültige Stimmen	2	5	7	

Gültige Stimmen:

	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel-)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	100	-	100
D2	2. GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	70	-	70
D3	3. SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	60	-	60
D4	4. AfD Alternative für Deutschland	40	-	40
D5	5. FDP Freie Demokratische Partei	18	-	18
D6	6. DIE LINKE DIE LINKE (DIE LINKE)	10	1	11
D7	7. Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	5	-	5
D8	8. FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER	5	1	6
D9	9. Tierschutzpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	10	-	10

¹ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

D10	10. Volt Volt Deutschland	5	-	5
D11	11. ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei	5	-	5
D12	12. PIRATEN Piratenpartei Deutschland	10	-	10
D13	13. FAMILIE Familien-Partei Deutschlands	5	1	6
D14	14. MERA25 MERA25 – Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit	5	-	5
D15	15. BIG Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	-	-	-
D16	16. TIERSCHUTZ hier! Aktion Partei für Tierschutz	4	-	4
D17	17. Bündnis C Bündnis C – Christen für Deutschland	8	1	9
D18	18. HEIMAT Die Heimat	-	-	-
D19	19. PdH Partei der Humanisten	-	-	-
D20	20. Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	10	-	10
D21	21. MENSCHLICHE WELT Menschliche Welt	5	-	5
D22	22. DKP Deutsche Kommunistische Partei	-	-	-
D23	23. MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	-	-	-
D24	24. SGP Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale	2	-	2
D25	25. ABG Aktion Bürger für Gerechtigkeit	2	-	2
D26	26. dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland	5	-	5
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND BÜNDNIS DEUTSCHLAND	2	-	2
D28	28. BWS -Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit	2	-	2
D29	29. DAVA Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch	2	-	2
D30	30. KLIMALISTE Klimaliste Deutschland	10	-	10
D31	31. LETZTE GENERATION Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation	2	-	2
D32	32. PDV Partei der Vernunft	2	-	2
D33	33. PdF Partei des Fortschritts	2	-	2
D34	34. V-Partei³ V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	10	1	11
D	Gültige Stimmen insgesamt	416	5	421

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Wahlergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Regelfall: Es gab keine besonderen Vorkommnisse

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Darauffin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

(Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
 berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

telefonisch

(Bitte Art der Übermittlung angeben)

an Name Mitarbeitende/r übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Bitte alle an der jeweiligen Stelle ihrer Funktion unterschreiben. Das ist zwingend notwendig für die spätere Auszahlung des Erfrischungsgeldes.

Der Wahlvorsteher

Forkan

Der Stellvertreter

Ivan Schmidt

Der Schriftführer

Dr. Beata Kaminska

Ort und Datum

Kassel, 9. Juni 2024

Die übrigen Beisitzer

Derya Karakas

(stellv. Schriftführer)

K Müller

Kise

Tao Li

F. Fischer-Nguyen

P. Brown

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlschei- nen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

Verpacken siehe
Schritt-für-Schritt-Anleitung
in der Infomappe.

Stapel a

Stapel b

- ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

Am 9. Juni 2024 um 19:32 Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – ~~mit Schloss und Schlüssel~~ – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Ferhan

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Wahlvorstehende/r bitte unterschreiben!

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

9. Juni 2024, um 19:32 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift Stadt Kassel

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 5 - Schnellmeldung-Muster

Anlage 24
Stand: 2024

Wahlbezirk (Name oder Nr.) ¹⁾ 111
Briefwahlvorstand Nr. ²⁾

Gemeinde/Kreis ¹⁾ Kassel-Stadt
Land ¹⁾ Hessen

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter,
von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter,
vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter,
vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kennbuchstabe ²⁾		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	879
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	599
A 1 + A 2	Wahlberechtigte insgesamt ³⁾	1.478
B	Wähler (nur Urnenwahl / nur Briefwahl / Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	428
B 1	darunter mit Wahlschein	4
C	Ungültige Stimmen	7
D	Gültige Stimmen	421

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl
D 1	1. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	100
D 2	2. Bündnis 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	70
D 3	3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	60
D 4	4. Alternative für Deutschland - AfD	40
D 5	5. Freie Demokratische Partei - FDP	18
D 6	6. DIE LINKE - DIE LINKE	11
D 7	7. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Die PARTEI	5
D 8	8. FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER	6
D 9	9. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei	10
D 10	10. Volt Deutschland - Volt	5
D 11	11. Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP	5
D 12	12. Piratenpartei Deutschland - PIRATEN	10
D 13	13. Familien-Partei Deutschlands - FAMILIE	6

D 14	14.	MERA25 – Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit - MERA25	5
D 15	15.	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit - BIG	-
D 16	16.	Aktion Partei für Tierschutz - TIERSCHUTZ hier!	4
D 17	17.	Bündnis C – Christen für Deutschland - Bündnis C	9
D 18	18.	Die Heimat -HEIMAT	-
D 19	19.	Partei der Humanisten - PdH	-
D 20	20.	Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	10
D 21	21.	Menschliche Welt - MENSCHLICHE WELT	5
D 22	22.	Deutsche Kommunistische Partei DKP	-
D 23	23.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD	-
D 24	24.	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale - SGP	2
D 25	25.	Aktion Bürger für Gerechtigkeit - ABG	2
D 26	26.	Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis	5
D 27	27.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND - BÜNDNIS DEUTSCHLAND	2
D 28	28.	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit - BSW	2
D 29	29.	Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch DAVA	2
D 30	30.	Klimaliste Deutschland - KLIMALISTE	10
D 31	31.	Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation - LETZTE GENERATION	2
D 32	32.	Partei der Vernunft - PDV	2
D 33	33.	Partei des Fortschritts - PdF	2
D 34	34.	V-Partei ³ -Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer – V-Partei ³	11
Zusammen			421

Unterschrift

Dr. Beata Kamińska

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Unterschrift des Meldenden

Ferkhan

Uhrzeit:

19:02

Aufgenommen

Unterschrift des Aufnehmenden

**Wird von der
Wahlbehörde ausgefüllt**

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen,

²⁾ Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschriften (Anlagen 25, 27 und 31); siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 26.

³⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

10 Stichwortverzeichnis

	Abschnitt	Seite
A		
Aushänge	4.4	15
Auszählung	7	30 - 39
B		
Beschlussfähigkeit	2.5	10
Beschlussfassung		
• Wahlhandlung	6.6	25
• Auszählung - Stapel c)	7.7.3, Anlage 1	36, 44
Briefwahl umwandeln	6.7.2	28
E		
Erfrischungsgeld (Verpflegung)	1.8	8
F		
Fotografier- und Filmverbot	6.3.1	23
G		
Gesamtergebnis	7.8	38
H		
Hausrecht	4.1	14
N		
Niederschrift	2.7.1, Anlage 4	11, 53
S		
Schnellmeldung	7.11, Anlage 5	39, 68
Schichteinteilung	1.6	8
Sperrvermerk	5.1, 6.7	17, 26
Stapelbildung	7.5	33-35
Stimmzettel (Ausgabe)	6.2	22
R		
Reisedienst	1.7	8
Repräsentative Wahlbezirke	1.10	8
V		
Verpacken	8	40
Verschwiegenheitspflicht	2.4, 3.6	10, 13
W		
Wahlbenachrichtigung	6.2, 6.4, Anlage 2	22-24, 50
Wahlberechtigung	1.11	9
Wahlbezirk	1.9	8
Wählerbefragung	4.5, 6.2	19, 22
Wählerverzeichnis	2.7.2, 5	11, 17-19
Wahlraum	4	14-16
Wahlschein	6.7, 7.3, Anlage 3	26, 31, 52
Wahlurne	3.4	13
Wahlwerbung	4.5	15
Z		
Zurückweisung	6.6	25

